

30.06.89

U - Fz - In - R - Wi

96 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung; AbfRestÜberwV)

A. Zielsetzung

Die umweltverträgliche Abfallentsorgung i.S.d. Abfallgesetzes muß durch wirksame Kontrollmechanismen abgesichert werden.

Von besonderer Bedeutung sind die Überwachung des Transportes sowie die Einhaltung des jeweils zulässigen Entsorgungsweges, der nach § 4 Abs. 5 Abfallgesetz von Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik (TA Abfall) vorgegeben wird. Um durch eine effektive Überwachung zu gewährleisten, daß die genannten Ziele erreicht werden, ist eine Ergänzung des bestehenden Überwachungssystems nach folgenden Maßgaben notwendig:

1. Die Entsorgung von Abfällen muß nach dem Abfallgesetz, insbesondere unter Berücksichtigung des Vorranges der Abfallverwertung, sowie den Vorgaben der TA Abfall erfolgen.
2. Vor Beginn des Transportvorganges ist die Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges nachzuweisen.
3. Durch eine stärkere Nutzung der Elektronischen Datenverarbeitung soll eine Verwaltungsvereinfachung und Vollzugserleichterung erreicht werden.

B. Lösung

Die Abfallbeförderungs-Verordnung vom 24. August 1983 und die Verordnung über den Nachweis von Abfällen vom 2. Juni 1978 wird abgelöst unter Beachtung der neuen Vorschriften des Abfallgesetzes in der Fassung vom 27. August 1986. Die beiden bisherigen Verordnungen werden zusammengefaßt.

Durch die Einführung des Entsorgungsnachweises wird sichergestellt, daß Abfälle nach den abfallrechtlichen Vorgaben dem jeweils umweltverträglichsten Entsorgungsweg zugeordnet werden. Möglichkeiten der Abfallverwertung sind vorrangig zu prüfen.

Der Entsorgungsnachweis hat folgende Bestandteile: Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers, Annahmeerklärung des Betreibers der Entsorgungsanlage, sowie Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.

Ausgestaltung und Handhabung des Entsorgungsnachweises tragen den Anforderungen der TA-Abfall Rechnung.

Der Einsatz der Elektronischen Datenverarbeitung wird im einzelnen geregelt und soll durch entsprechende EDV-gerechte Ausgestaltung der notwendigen Formulare und Vordrucke vorangetrieben und beschleunigt werden.

Die Verordnung steht in Wechselbeziehungen zu den technischen Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen (TA Abfall).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen Kosten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe, sofern er Abfälle oder Reststoffe entsorgt bzw. verwertet und § 11 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz sowie § 12 Abfallgesetz Anwendung finden. Dasselbe gilt für die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften. Darüber hinaus werden den Ländern durch den Vollzug der Verordnung zusätzliche Verwaltungskosten entstehen, die teilweise durch Gebühren und Ersatz der Auslagen gedeckt werden.

Für eine ordnungsgemäße Überwachung der Entsorgung von Abfällen und bestimmten Reststoffen ist diese Rechtsverordnung jedoch unverzichtbar.

Preiswirkungen

Gewisse Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht auszuschließen. Ihre Höhe ist jedoch im Verhältnis zu den Kosten der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen, bei denen die genannten Abfälle bzw. Reststoffe anfallen, so gering, daß im Einzelfall keine zusätzlichen preislichen Auswirkungen zu erwarten sind. Der Umfang der Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden demgemäß sehr gering eingeschätzt; er läßt sich im voraus nicht abschätzen.

30.06.89

U - Fz - In - R - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über
die Überwachung von Abfällen und Reststoffen
(Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung; AbfRestÜberwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 05 - Ab 48/89

Bonn, den 30. Juni 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über das Einsammeln und Befördern
sowie über die Überwachung von Abfällen und
Reststoffen
(Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung;
AbfRestÜberwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. [illegible]'.

**Verordnung über das Einsammeln und Befördern
sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen
(Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung; AbfRestÜberwV)**

Auf Grund

- des § 12 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes (BGBl. I S. 1410, 1501) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird von der Bundesregierung,
- des § 11 Abs. 2 und 3 und des § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Zweiter Abschnitt: Einsammlung und Beförderung von Abfällen

- § 4 Antragsunterlagen
- § 5 Form und Inhalt der Genehmigung
- § 6 Übertragbarkeit der Genehmigung
- § 7 Gebühren und Auslagen

Dritter Abschnitt: Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung

- § 8 Entsorgungsnachweis
- § 9 Handhabung des Entsorgungsnachweises
- § 10 Sammelentsorgungsnachweis
- § 11 Handhabung des Sammelentsorgungsnachweises
- § 12 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung in sonstigen Fällen
- § 13 Elektronische Datenverarbeitung

Vierter Abschnitt: Nachweisführung über entsorgte Abfälle

- § 14 Begleitscheine
- § 15 Ausfüllen der Begleitscheine
- § 16 Handhabung der Begleitscheine
- § 17 Einrichtung und Führung der Nachweisbücher
- § 18 Sonderfälle
- § 19 Elektronische Datenverarbeitung

- § 20 Aufbewahrungspflichten
- § 21 Nachweisführung bei Sammelentsorgung
- § 22 Ausfüllen der Übernahmescheine
- § 23 Handhabung der Übernahmescheine
- § 24 Begleitscheine bei Sammelentsorgung

Fünfter Abschnitt: Reststoffe

- § 25 Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung
- § 26 Nachweisführung über durchgeführte Verwertung

Sechster Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Berlin-Klausel
- § 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Betreiber gewerblicher oder sonstiger Anlagen oder öffentlicher Einrichtungen, in denen Abfälle anfallen (Abfallerzeuger),
2. Einsammler oder Beförderer von Abfällen (Abfallbeförderer),
3. Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallentsorger).

(2) Diese Verordnung gilt für Besitzer von Reststoffen i.S. von § 1 der Reststoffbestimmungs-Verordnung (Rest-BestV) und nach Maßgabe der §§ 25 und 26.

Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Ausnahmen

(1) Soweit Altöle gemäß § 5a Abs. 2 des Abfallgesetzes der Verwertung zugeführt werden, finden § 4 Abs. 2, § 5 und die §§ 8 bis 12 keine Anwendung.

(2) Bei freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Abfallgesetzes vorgeschriebener Rücknahme gilt Absatz 1 entsprechend, soweit die Verwendung anderer, geeigneter Nachweise vorgesehen wird.

§ 3 Lesbarkeit und Dokumentenechtheit

Alle Eintragungen in den in der Anlage 1-8 aufgeführten Vordrucken müssen leserlich in deutscher Sprache mit Druck, Schreibmaschine, Kugelschreiber oder einem sonstigen Schreibgerät mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht unleserlich gemacht werden; auch dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, ohne daß gleichzeitig kenntlich gemacht wird, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Zweiter Abschnitt

Einsammeln und Befördern von Abfällen

§ 4 Antragsunterlagen

- (1) Die Genehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes oder die Erweiterung einer bereits erteilten Genehmigung ist vom Abfallbeförderer unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 1 bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Gewerbeanmeldung,
2. Handelsregistrauszug,
3. Nachweis über Gewässerschadenhaftpflichtversicherung,
4. Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung.

- (2) Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere:
1. zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen verlangen (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, des Sozialversicherungsträgers (Krankenkasse), der Berufsgenossenschaft)
 2. Zulassungen, Genehmigungen oder Bescheinigungen nach nationalen oder internationalen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter,
 3. Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
- verlangen.
- (3) Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 5. Form und Inhalt der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 2 (Genehmigungsvordruck) erteilt.
- (2) Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, daß zum Nachweis der geordneten Entsorgung i.S.V. § 12 Abs. 1 Satz 3 des Abfallgesetzes für die einzusammelnden oder zu befördernden Abfälle jeweils der Entsorgungsnachweis gemäß § 8 oder § 12 geführt wird. Zu diesem Zweck ist eine Ablichtung des jeweiligen Entsorgungsnachweises der für die Genehmigung zuständigen Behörde vorzulegen.
- (3) Sonstige Verpflichtungen der Abfallbesitzer und -beförderer, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter ergeben, bleiben unberührt.

§ 6 Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

§ 7 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der Genehmigungsbehörde werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Rahmensätze:

1. Erteilung von Genehmigungen in einem Einzelfall für das Einsammeln oder Befördern von

- a) Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen:
10 bis 1000 DM,
- b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe:
20 bis 3000 DM,
- c) sonstigen Abfällen, insbesondere Sonderabfällen:
30 bis 5000 DM.

2. Erteilung von Genehmigungen in sonstigen Fällen für das Einsammeln oder Befördern von

- a) Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen:
20 bis 6000 DM,
- b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe:
30 bis 8000 DM,
- c) sonstigen Abfällen, insbesondere Sonderabfällen:
40 bis 10000 DM.

Dritter Abschnitt

Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung

§ 8 Entsorgungsnachweis

- (1) Soweit eine Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 des Abfallgesetzes besteht, hat der Abfallerzeuger den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 3 dieser Verordnung zu führen. Dabei hat der Abfallerzeuger insbesondere Möglichkeiten der Abfallverwertung zu prüfen.
- (2) Der Entsorgungsnachweis besteht aus der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers, der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Entsorgungsbestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.

Der Entsorgungsnachweis gilt längstens 5 Jahre.

- (3) Durch Vorlage einer Ablichtung des Entsorgungsnachweises bei der zuständigen Behörde ist die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Abfallgesetzes erfüllt.
- (4) Wenn gefährliche Abfälle i.S. von § 5 der Abfallverbringungsverordnung aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften verbracht werden sollen, entfällt die Annahmeerklärung und Entsorgungsbestätigung. Sofern ansonsten eine Abfallentsorgung außerhalb des Geltungsbereiches des Abfallgesetzes erfolgen soll, wird die Annahmeerklärung sowie die Entsorgungsbestätigung im Sinne von Absatz 2 durch die Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 13 des Abfallgesetzes ersetzt.

§ 9 Handhabung des Entsorgungsnachweises

- (1) Der Abfallerzeuger hat den Teil "Verantwortliche Erklärung" des Entsorgungsnachweises auszufüllen.
- (2) Der Abfallerzeuger hat den Entsorgungsnachweis mit dem ausgefüllten Teil "Verantwortliche Erklärung" dem Abfallentsorger zuzuleiten.
- (3) Der Abfallentsorger hat den Teil "Annahmeerklärung" des Entsorgungsnachweises auszufüllen.
- (4) Der Abfallentsorger hat die Teile "Verantwortliche Erklärung" und "Annahmeerklärung" der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde zuzuleiten.
- (5) Die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde bestätigt die Zulässigkeit der Entsorgung und übersendet das Original des Entsorgungsnachweises dem Abfallentsorger.
- (6) Der Abfallentsorger hat vom Original des Entsorgungsnachweises eine Ablichtung für sich zu fertigen und dem Abfallerzeuger das Original des Entsorgungsnachweises zuzuleiten. Das Original des Entsorgungsnachweises verbleibt beim Abfallerzeuger. Dieser hat eine Kopie des Entsorgungsnachweises der für ihn zuständigen Behörde zuzuleiten.
- (7) Wird die Bestätigung nicht gegeben, fertigt die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde für sich eine Ablichtung der Originalunterlagen an. Sie sendet je eine weitere Ablichtung an die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde und den Abfallentsorger.

Die Originalunterlagen sind dem Abfallerzeuger zuzuleiten.

- (8) Bei einer Abfallentsorgung außerhalb des Geltungsbereiches des Abfallgesetzes hat der Abfallerzeuger vor der Verbringung der Abfälle den Teil "Verantwortliche Erklärung" der für ihn zuständigen Behörde zuzuleiten. Mit der Übersendung einer Ablichtung der Ausführungsgenehmigung an die in Satz 1 genannte Behörde hat der Abfallerzeuger den Entsorgungsnachweis erbracht.
- (9) Der Abfallerzeuger hat dem Abfallbeförderer Ablichtungen von Blatt 1, 4, 6, 8 und 9 des Entsorgungsnachweises zu übergeben. Der Abfallbeförderer hat eine Ablichtung dieser Unterlagen bei der Einsammlung oder Beförderung mitzuführen.
- (10) Die dem Abfallentsorger zugewiesenen Aufgaben können von einer zentralen Stelle, die der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben von einer zentralen Behörde wahrgenommen werden.
- (11) Für die Entsorgungsnachweise ist ein Nachweisbuch zu führen. § 17 Abs. 1, § 18, § 20 gelten entsprechend.

§ 10 Sammelentsorgungsnachweis

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 kann durch den Abfallbeförderer zum Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung von Abfällen der Vordruck nach Anlage 4 (Sammelentsorgungsnachweis) verwendet werden, wenn diese Abfälle die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
 - 1. Die einzusammelnden Abfälle müssen denselben Abfallschlüssel haben.

2. Die einzusammelnden Abfälle müssen den gleichen Entsorgungsweg haben.
 3. Die einzusammelnden Abfälle müssen in ihrer Zusammensetzung den im Sammelentsorgungsnachweis genannten Bedingungen für die Sammelcharge entsprechen.
 4. Die bei einer Sammeltour je Abfallerzeuger eingesammelte Abfallmenge darf 1,1 m³, bei der Sammlung von flüssigen Abfällen unter Einsatz von Saugdrucktankwagen 3 m³, nicht übersteigen.
- (2) Der Sammelentsorgungsnachweis besteht aus der Verantwortlichen Erklärung des Abfallbeförderers, der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Entsorgungsbestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde.
- (3) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Handhabung des Sammelentsorgungsnachweises

- (1) Der Abfallbeförderer hat den Teil "Verantwortliche Erklärung" des Sammelentsorgungsnachweises auszufüllen.
- (2) § 9 Abs. 2 bis 11 gelten entsprechend.
- (3) Der Abfallbeförderer hat den Abfallerzeugern eine Ablichtung des Originals des Sammelentsorgungsnachweises zu übergeben. Für den Abfallerzeuger gelten § 17 Abs. 1, § 18 und § 20 entsprechend.

§ 12 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung in sonstigen Fällen

- (1) Soweit eine Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 des Abfallgesetzes nicht besteht, hat der Abfallerzeuger den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 5 zu führen. Der vereinfachte Entsorgungsnachweis besteht aus der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers.
- (2) Der Abfallbeförderer hat eine Ablichtung des vereinfachten Entsorgungsnachweises bei der Einsammlung oder Beförderung mitzuführen.
- (3) § 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Elektronische Datenverarbeitung

- (1) Angaben aus den Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen können der zuständigen Behörde vom Betreiber der Entsorgungsanlage in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden. In diesem Falle ist statt der Führung von Nachweisbüchern eine geordnete Speicherung aller gemäß § 8 in die Entsorgungsnachweise, gemäß § 10 in die Sammelentsorgungsnachweise und gemäß § 12 in die vereinfachten Entsorgungsnachweise aufzunehmenden Angaben vorzunehmen.
- (2) Die Angaben aus den Entsorgungsnachweisen sind vor Übergabe des mit der Entsorgungsbestätigung der zuständigen Behörde versehenen Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallerzeuger von dem Abfallentsorger zu speichern.

- (3) Die Angaben aus den Sammelentsorgungsnachweisen sind vor Übergabe des mit der Entsorgungsbestätigung der zuständigen Behörde versehenen Originals des Sammelentsorgungsnachweises an den Abfallbeförderer vor dem Abfallentsorger zu speichern.
- (4) Die Angaben aus den Annahmeerklärungen sollen bei der Annahme des Abfalls zur Behandlung oder Ablagerung von dem Abfallentsorger gespeichert werden.
- (5) Der ursprüngliche Inhalt von gespeicherten Angaben muß jederzeit in Klarschrift ausgegeben werden können. Veränderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn kenntlich gemacht wird, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Vierter Abschnitt

Nachweisführung über entsorgte Abfälle

§ 14 Begleitscheine

- (1) Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung von Sonderabfällen wird mit Hilfe der Begleitscheine nach dem Vordruck nach Anlage 6 zu dieser Verordnung geführt.
- (2) Die Nachweispflicht gilt ferner für Besitzer solcher Abfälle, die nicht Sonderabfälle sind, soweit die zuständige Behörde von ihnen die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches sowie die Vorlage von Belegen nach § 11 Abs. 2 des Abfallgesetzes verlangt.

- (3) Bei der Abgabe von Abfällen aus dem Besitz eines Abfallerzeugers ist für jede Abfallart ein gesonderter Satz von Begleitscheinen zu verwenden, der aus sechs Ausfertigungen besteht. Die Zahl der Ausfertigungen verringert sich, soweit Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer und Abfallentsorger ganz oder teilweise personengleich sind.
- (4) Von den Ausfertigungen der Begleitscheine sind
- die Ausfertigungen 1 (weiß) und 5 (altgold) als Belege für das Nachweisbuch des Abfallerzeugers,
 - die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) zur Vorlage an die zuständige Behörde,
 - die Ausfertigung 4 (gelb) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallbeförderers,
 - die Ausfertigung 6 (grün) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallentsorgers
- bestimmt.

§ 15 Ausfüllen der Begleitscheine

- (1) Der Abfallerzeuger hat die Begleitscheine nach Maßgabe der für ihn bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen auszufüllen; er hat insbesondere die Eintragungen über die Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweisnummern, den Abfallschlüssel einschließlich der Bezeichnung des Abfalls, die Abfallmenge, die Bezeichnung seines Unternehmens, die Erzeugernummer und das Datum der Ausstellung sowie über den Abfallbeförderer und die Anlage, in der seine Abfälle behandelt oder abgelagert werden, vorzunehmen. Bei

Sonderabfällen ist die Bezeichnung der Abfallart und des Abfallschlüssels aus den Spalten 1 und 2 der Anlage der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung vom (BGBI.) einzutragen. Bei anderen Abfällen sind die von der zuständigen Behörde mitgeteilten Bezeichnungen und Abfallschlüssel in die Begleitscheine einzutragen.

- (2) Bei Annahme der Abfälle hat der Abfallbeförderer auf den Ausfertigungen 1 bis 6 der Begleitscheine die ordnungsgemäße Beförderung zu versichern; er hat die amtlichen Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und das Datum der Übernahme einzutragen sowie den Firmennamen und die Beförderungsnummer nachzutragen, soweit diese Angaben vom Abfallerzeuger nicht schon eingesetzt worden sind.
- (3) Der Abfallentsorger hat auf den Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine das Datum der Annahme einzutragen und die Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu versichern; er hat die Bezeichnung seines Unternehmens und die Entsorgernummer nachzutragen, soweit diese vom Abfallerzeuger nicht schon eingesetzt worden sind.

§ 16 Handhabung der Begleitscheine

- (1) Bei Annahme der Abfälle übergibt der Abfallbeförderer dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) der Begleitscheine als Beleg für dessen Nachweisbuch, nachdem er die ordnungsgemäße Beförderung versichert und die erforderlichen Ergänzungen vorgenommen hat; die Ausfertigungen 2 bis 6 hat er während des Beförderungsvorganges mitzuführen und dem Abfallentsorger bei Übergabe der Abfälle auszuhändigen.

- (2) Spätestens zehn Werktage nach Annahme der Abfälle vom Abfallbeförderer übergibt oder übersendet der Abfallentsorger die Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) der zuständigen Behörde als Beleg über die Annahme der Abfälle; die Ausfertigung 4 (gelb) übergibt oder übersendet er dem Abfallbeförderer, die Ausfertigung 5 (altgold) dem Abfallerzeuger als Belege zu deren Nachweisbüchern. Die Ausfertigung 6 (grün) behält der Abfallentsorger als Beleg für sein Nachweisbuch.
- (3) Spätestens zehn Werktage nach Erhalt übersendet die für die Entsorgungslage zuständige Behörde die Ausfertigung 2 (rosa) an die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde, soweit sie nicht ebenfalls für den Abfallerzeuger zuständig ist.

§ 17 Einrichtung und Führung der Nachweisbücher

- (1) Die Nachweisbücher bestehen aus einer Sammlung von Begleitscheinen. Sie werden eingerichtet und geführt, indem der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches Verpflichtete die für sein Nachweisbuch bestimmten Ausfertigungen der Begleitscheine unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag, in zeitlicher Reihenfolge abheftet. Die Begleitscheine können auch getrennt nach Abfallarten abgeheftet werden.
- (2) Der Abfallerzeuger hat das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 1 und 5 (weiß und altgold) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Dabei ist unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge die Ausfertigung 5 jeweils der Ausfertigung 1 zuzuordnen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er mit dem Ziel der Entsorgung an einen

Abfallbeförderer abgegeben hat. Ist der Abfallerzeuger zugleich Abfallbeförderer, so hat er das Nachweisbuch aus den Ausfertigungen 4 und 5 (gelb und altgold) einzurichten und zu führen; Satz 2 gilt entsprechend. Entsorgt der Abfallerzeuger die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch nur aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.

- (3) Der Abfallbeförderer hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 4 (gelb) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle nach Art und Menge er aus dem Besitz eines Abfallerzeugers übernommen und an einen Abfallentsorger weitergegeben hat. Entsorgt der Abfallbeförderer die Abfälle selbst, so hat er das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) einzurichten und zu führen.
- (4) Der Abfallentsorger hat das Nachweisbuch aus der Ausfertigung 6 (grün) der Begleitscheine einzurichten und zu führen. Mit ihnen erbringt er den Nachweis, welche Abfälle er nach Art und Menge zur Entsorgung übernommen hat.
- (5) Die Verantwortung für das Ausfüllen der Begleitscheine, die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches sowie für die Übergabe und Übersendung von Begleitscheinen an die zuständige Behörde trägt der zur Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches Verpflichtete. Er kann die Erfüllung der ihm nach diesen Vorschriften obliegenden Aufgaben einem Dritten übertragen. Seine Verantwortlichkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Sonderfälle

- (1) Wer Abfälle, für die er ein Nachweisbuch führen muß, von einem anderen übernimmt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat auch dessen Namen und Anschrift auf den für ihn bestimmten und auf den von ihm weiterzugebenden Ausfertigungen des Begleitscheines anzugeben. Wer Abfälle einem anderen übergibt, der insoweit nicht zur Führung eines Nachweisbuches verpflichtet ist, hat dessen Namen und Anschrift auf den Ausfertigungen des Begleitscheines anzugeben.
- (2) Ist wegen anderer als der in Absatz 1 genannten Besonderheiten eine uneingeschränkte Anwendung der Vorschriften der §§ 14 bis 17 im Einzelfall nicht möglich, so hat der betroffene Besitzer von Abfällen die Begleitscheine in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Weise zu verwenden.
- (3) Bei der Übergabe von Kleinmengen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Sonderabfallbestimmungs-Verordnung ist dem Abfallerzeuger eine Quittung über die übergebenen Abfallmengen auszuhändigen.

§ 19 Elektronische Datenverarbeitung

- (1) Angaben aus den Begleitscheinen können der zuständigen Behörde vom Abfallentsorger in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt werden.
§ 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
In diesem Fall ist statt der Führung von Nachweisbüchern eine geordnete Speicherung aller gemäß § 15 aufzunehmenden Angaben vorzunehmen.

- (2) Im Fall von Absatz 1 Satz 1 sind die Angaben spätestens vor Versendung der Ausfertigungen nach § 16 Abs. 2 zu speichern § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20 Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Nachweisbücher sind drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren. Für Abfallentsorger sind die Nachweisbücher mindestens fünf Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren, soweit der Zulassungsbescheid keine längere Aufbewahrungsfrist enthält.
- (2) Werden Nachweise nach §§ 13 und 19 geführt, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 21 Nachweisführung bei Sammelentsorgung

- (1) Bei der Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises i.S. von § 10 wird der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 7 und der Begleitscheine i.S. von § 14 geführt.
- (2) Der Übernahmeschein besteht aus zwei Ausfertigungen
Davon sind
- die Ausfertigung 1 (weiß) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallerzeugers,
 - die Ausfertigung 2 (gelb) als Beleg für das Nachweisbuch des Abfallbeförderers
- bestimmt.

§ 22 Ausfüllen der Übernahmescheine

- (1) Der Abfallerzeuger hat die Übernahmescheine nach Maßgabe der für ihn bestimmten Aufdrucke auf den Ausfertigungen auszufüllen.
- (2) Bei Annahme der Abfälle gilt für den Abfallbeförderer Absatz 1 entsprechend.

§ 23 Handhabung der Übernahmescheine

- (1) Bei Annahme der Abfälle übergibt der Abfallbeförderer dem Abfallerzeuger die Ausfertigung 1 (weiß) des Übernahmescheines als Beleg für dessen Nachweisbuch. Die Ausfertigung 2 (gelb) hat der Abfallbeförderer während des Beförderungsvorganges mitzuführen.
- (2) Für den Übernahmeschein gelten die Bestimmungen des § 14 und der §§ 17 bis 20 entsprechend.

§ 24 Begleitscheine bei Sammelentsorgung

Der Abfallbeförderer hat nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 und 2 die Begleitscheine auszufüllen. Vor der Übergabe der Abfälle hat er in das Mehrzweckfeld des Begleitscheines (Frei für Vermerke) die Nummern der Übernahmescheine einzutragen, aus denen sich die Sammelladung zusammensetzt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Begleitscheine.

Fünfter Abschnitt:

Reststoffe

§ 25 Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung

- (1) Die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung wird unter Verwendung des Vordruckes nach den Anlagen 1 und 2 beantragt und erteilt.
In diesem Fall wird der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 3 erbracht.
- (2) Die Vorschriften der §§ 2 bis 11 und § 13 gelten entsprechend.

§ 26 Nachweisführung über durchgeführte Verwertung

- (1) Der Nachweis über die durchgeführte Verwertung von Reststoffen wird unter Verwendung eines Vordruckes nach Anlage 8 geführt, wenn die zuständige Behörde die Einrichtung und Führung eines Nachweisbuches, sowie die Vorlage von Belegen in entsprechender Anwendung von § 11 Abs. 2 des Abfallgesetzes verlangt.
- (2) Die Vorschriften § 14 Abs. 2, 3 und 4, §§ 15 bis 24 sind entsprechend anwendbar.

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine Eintragung nicht vorschriftsmäßig vornimmt, unleserlich macht oder eine Veränderung vornimmt,
2. entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 oder 3 den Entsorgungsnachweis,
 - b) § 11 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 den Sammelentsorgungsnachweis,
 - c) §§ 15 oder 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2, einen Begleitschein oder
 - d) § 22 einen Übernahmescheinnicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 den vereinfachten Entsorgungsnachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
4. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1, 4 oder 5, Abs. 3 Satz 1 oder 3 oder Abs. 4 Satz 1 das Nachweisbuch nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form einrichtet oder führt oder
5. entgegen § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2, ein Nachweisbuch nicht aufbewahrt.

§ 28 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes auch im Land Berlin.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonates in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) und die Abfallbeförderungs-Verordnung vom 24. August 1983 (BGBl. I S. 1130) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Antrag auf Erteilung einer
Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von
Abfällen ☐ / Reststoffen ☐ nach § 12 Abfallgesetz (AbfG)**

Zusetzendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

1 Angaben zum Abfall- / Reststoffbeförderer

1.1	Firma 	Beförderernummer
1.2	Anschrift Straße Hausnummer	
1.3	Staat Postleitzahl Ort	
1.4	Telefonnummer Telefax	
1.5	Antragsteller ist zugleich Erzeuger der Abfälle / Reststoffe ☐ Entsorger der Abfälle / Verwerter der Reststoffe ☐	

2 Für Leitung und Aufsicht verantwortliche Person:

2.1.1	Name	Geburtsdat.	Geburtsort	Ausstellungsdat.	liegt der Behörde vor ☐	Anlage ☐
2.1.2	Nachweis der Fachkunde (1,2)				☐	☐
2.1.3	Polizeiliches Führungszeugnis (2)				☐	☐
Vertreter:						
2.2.1	Name	Geburtsdat.	Geburtsort	Ausstellungsdat.	liegt der Behörde vor ☐	Anlage ☐
2.2.2	Nachweis der Fachkunde (1,2)				☐	☐
2.2.3	Polizeiliches Führungszeugnis (2)				☐	☐

3 Folgende Antragsunterlagen sind als Anlage beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:

3.1	Gewerbeanmeldung	Mit Ausstellungsdatum vom	liegt der Behörde vor ☐	Anlage ☐
3.2	Handelsregisterauszug		☐	☐
3.3	Nachweis über Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung		☐	☐
3.4	Nachweis über Betriebs-Haftpflichtversicherung		☐	☐
3.5	Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (2)		☐	☐
3.6	Unbedenklichkeitsbesch. der Sozialversicherungsträger (Krankenkasse) (2)		☐	☐
3.7	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft (2)		☐	☐
3.8	Genehmigungen oder Bescheinigungen nach nationalen oder internationalen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (2)		☐	☐
3.9	(2)		☐	☐

- (1) Die Fachkunde ist über eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Ingenieurschule nachzuweisen. Die Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrungen nachgewiesen werden.
- (2) Vorlage dieser Unterlagen, soweit von der zuständigen Behörde angeordnet.

Abfallart / Reststoffart

ja ☐ nein ☐

ja ☐ nein ☐

ja ☐ nein ☐

Schlüssel **Abfall- / Reststoffbezeichnung**

1-1-05

**Antrag auf Erteilung einer
Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von
Abfällen ☐ / Reststoffen ☐ nach § 12 Abfallgesetz (AbfG)**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

5

5.1 Gebiet, in dem eingesammelt wird oder in dem die Beförderung beginnt:

5.2 Die Einsammlung und Beförderung erfolgt aufgrund freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 AbfG vorgeschriebener Rücknahme bestimmter Erzeugnisse durch den Vertreiber oder unterliegt dem § 5a AbfG

ja ☐ nein ☐

6 **Erforderliche Angaben im Fall von § 2 Abs. 1 oder 2 der Abf RestÜberwV.**

(Erforderliche Angaben, soweit kein Entsorgungsnachweis zu erbringen ist)

6.1 Betreiber und Standort der Entsorgungs- / Verwertungsanlage

6.1.1 Firma

Entsorger- / Verwerternummer

Anschrift

6.1.2 Straße

Hausnummer

6.1.3 Staat

Postleitzahl

Ort

6.1.4 Telefonnummer

Telefax

6.2 Einverständniserklärung des Betreibers der Entsorgungs- / Verwertungsanlage ist als Anlage beigefügt

ja ☐ nein ☐

7 **Bestätigung und Unterschrift**

7.1 Wir werden nur die in diesem Antrage aufgeführten Abfälle einsammeln oder befördern, für die wir die nach §§ 8 bis 12 der Abfallbeförderungs- und Nachweisverordnung vom (BGBl. I S. ...) erforderlichen Nachweise bei der Einsammlung oder Beförderung mitführen. ☐

7.2 Wir werden nur die in diesem Antrage aufgeführten Reststoffe einsammeln oder befördern, für die wir einen Verwertungsnachweis nach § 25 Abs. 1 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom (BGBl. I S. ...) mitführen. ☐

7.3 Wir bestätigen, daß die Angaben im Antrag richtig sind. Wir versichern, geeignete Geräte und Fahrzeuge für die Transporte einzusetzen und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, einzuhalten. Wir verpflichten uns, bei Wechsel auf andere Stoffe die Behältnisse und Fahrzeuge in geeigneter Weise zu reinigen.

Ort

Datum

Unterschrift

7.4

Beförderernummer

1. Der vorstehende Antrag wird mit folgenden Maßgaben genehmigt:
- 1.1 Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit unter Ziffer 1.7 abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
- 1.2 Die Berechtigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen / Reststoffen besteht nur, wenn bei Beginn des Einsammelns oder des Beförderns für diese Abfälle / Reststoffe ein Entsorgungs- / Verwertungsnachweis vorliegt.
- 1.3 Die in dem Entsorgungs- / Verwertungsnachweis für die Entsorgung / Verwertung oder Beförderung des Abfalls / Reststoffs getroffenen Maßgaben sind einzuhalten. ja ☐ nein ☐
- 1.4 In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind
1. eine Kopie der Einsammelungs- und Beförderungsgenehmigung
- 2.a bei Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes eine Kopie der Seiten 1,4,6,8 und 9 des Entsorgungsnachweises
- 2.b bei sonstigen Abfällen eine Kopie des vereinfachten Entsorgungsnachweises
- 2.c bei Reststoffen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes eine Kopie der Seiten 1,4,6,8 und 9 des Verwertungsnachweises
3. die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine
- für die eingesammelten oder beförderten Abfälle / Reststoffe mitzuführen.
- 1.5 Das mit dem Einsammeln oder Befördern betraute Personal muß mit den Gefahren beim Umgang mit Abfällen / Reststoffen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen auf die beförderten Abfälle / Reststoffe abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen.
- 1.6 Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung DM 3.000.000 je Beförderungsmittel beträgt. Bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung wird die Genehmigung unwirksam.
- 1.7 Die Genehmigung wird unter folgenden weiteren Nebenbestimmungen erteilt:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There is no handwriting or other markings on the paper.

- 1.8 Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler oder Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) machen eine erneute Antragstellung erforderlich.

2. Diese Genehmigung wird unbefristet erteilt, soweit unter Nr. 1.7 nichts anderes bestimmt wurde.

3. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

4. Die Genehmigung kann, insbesondere bei

1. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
2. bei Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung oder des Entsorgungsnachweises
3. bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 18 AbfG) geahndet werden.

5. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß § 7 der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung auf

DM festgesetzt. An Auslagen werden DM erhoben.

6. Hinweise

6.1 Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle / Reststoffe sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Grundsatz des § 2 Abs. 1 AbfG und die sich aus § 11 Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom (BGBI. I S. ...) ergebenden Nebenpflichten zu beachten.

6.2 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begletpapieren - stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß die in Nummer 4 des Antrags aufgeführten Abfälle / Feststoffe gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGVBInSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

7. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

8. Aktenzeichen

[illegible]

Ort

Datum

--	--	--	--	--	--

Unterschrift / Stempel der Genehmigungsbehörde

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis		NR.
Verantwortliche Erklärung (auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger)		Blatt ①
1	Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen. 1.1 Entsorgungsnachweis für Abfälle ☐ 1.2 Verwertungsnachweis für Reststoffe ☐ Für interne Verwertung	
2	Angaben zum Abfall- / Reststoffherzeuger	
2.1	Firma / Körperschaft 	
2.2	Straße Hausnr. 	
2.3	Staat Postleitzahl Ort	
3	Abfall- / Reststoffherkunft	
3.1	Anfallstelle (Bezeichnung des Werks / des Betriebes bzw. der Altlast) 	
3.2	Bezeichnung der Anlage Erzeugernummer 	
3.3	Straße oder Koordinaten Hausnr. 	
3.4	Staat Postleitzahl Ort	
3.5	Ansprechpartner	
3.6	Telefonnummer Telefaxnummer	
4	Abfall- / Reststoffbeschreibung	
4.1	Betriebsinterne Bezeichnung 	
4.2	Abfall-/Reststoffschlüssel Bezeichnung nach Sonderabfall-/Reststoffartenkatalog 	
4.3	Konsistenz: fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breig ☐ staubförmig ☐ flüssig ☐	
4.4	Aussehen 	
4.5	Farbe 	
4.6	Geruch 	
4.7	Brennverhalten unter üblichen Bedingungen: selbstentzündlich ☐ brennbar ☐ unbrennbar ☐	
4.8	Reaktionsverhalten gegenüber Wasser: Bildung von Gasen ☐ Erwärmung ☐ keine Reaktionen ☐	
4.9	Reaktionsverhalten gegenüber anderen Stoffen 	

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis		NR.							
Verantwortliche Erklärung (auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger)		Blatt 2							
5	Abfall- / Reststoffentstehung	Für interne Vermerke							
5.1 Beschreibung des Verfahrens (ggf weitere Angaben auf gesondertem Blatt)									
5.2 Wurde der Abfall / Reststoff einer Vorbehandlung unterzogen ? Ja ☐ nein ☐									
5.3 Wenn Ja, welcher Vorbehandlung (ggf weitere Angaben auf gesondertem Blatt)									
5.4 Abfall-/ Reststoffentstehung in einer nach BImSchG genehmigten Anlage Ja ☐ Nein ☐									
5.4.1 Nummer und Spalte nach der Anlage zur 4. BImSchV									
5.4.2 Zuständige Genehmigungsbehörde nach BImSchG									
5.4.3 Aktenzeichen des Bescheides									
5.4.4 Auflagen zur Entsorgung aus dem Bescheid (ggf weitere Angaben auf gesondertem Blatt oder Kopie der Auflagen beilegen)									
6	Hinweise zur Arbeitssicherheit Der Abfall / Reststoff kann folgende Gefahrstoffe nach GefStoffV enthalten:								
6.1 lfd. Nr Bezeichnung	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; height: 20px;"> </td> <td style="width: 90%; height: 20px;"> </td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td style="height: 20px;"> </td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td style="height: 20px;"> </td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"> </td> <td style="height: 20px;"> </td> </tr> </table>								
6.2 Folgende Unterlagen liegen der Verantwortlichen Erklärung bei: Betriebsinterne Arbeitssicherheitsvorschr. ☐ Sicherheitsdatenblätter der Ausgangsstoffe ☐									

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis		NR.
Verantwortliche Erklärung (auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger)		Blatt 3
7	Abfall- / Reststoffanalytik für die Zuordnung des Entsorgungs- / Verwertungsweges (ggf. im Dialog mit dem Entsorger / Verwerter festzulegen)	Für interne Vermerke
7.1	Abfall- / Reststoffbestimmende Komponenten (ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt) 	
7.2	Wurde geprüft, ob der Abfall / Reststoff verwertet werden kann? Ja ☐ Nein ☐	
7.3	Wird dieser Abfall / Reststoff einer Verwertung zugeführt? Ja ☐ Nein ☐	
7.4	Wenn ja, Art und Ort der Verwertung: 	
7.5	Wenn nein, Begründung: 	
7.6	Entsorgungsweg nach Sonderabfallartenkatalog (Anhang C der TA Sonderabfall) CPB ☐ HMD ☐ SAV ☐ HMD ☐ SAD ☐ UTD ☐ sonstige	
Chem. Bezeichnung / Beschreibung der Zusammensetzung des Abfalls / Reststoffes sowie der abfall- / reststoffbestimmenden Komponenten siehe Anhänge 1a - 1f (Deklarationsanalysen)		
7.7	Chemische-Physikalische Behandlung (Anhang 1a) ☐	
	Verbrennung (Anhang 1b) ☐ Deponie (Anhang 1c) ☐	
	Untertagedeponie (Anhang 1d) ☐ Verwertung (Anhang 1e) ☐	
	Sonstige (Anhang 1f) ☐	

Anlage 3
(Muster Entsorgungs- / Verwertungsnachweis, Seite 4)

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis		NR.
Verantwortliche Erklärung (auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger)		Blatt 4
8	Anfall des Abfalls / Reststoffs 8.1 Jahresmenge [t/a] oder Jahresmenge [m ³ /a] 8.2 Anfallturnus täglich ☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ jährlich ☐ bei Bedarf ☐ einmalig ☐	Für interne Vermerke
9	Hinweise zur Beförderung 9.1 Angaben, die für Handhabung, Beförderung oder Entsorgung wesentlich sein können: 9.2 Gefahrgut nach GGVS/ GGVE Ja ☐ Nein ☐ 9.2.1 wenn ja, Festlegung entsprechend GGVS/GGVE Klasse: Ziffer: 9.2.2 Ordnungsnummer des Verzeichnisses der gefährlichen Güter der Empfehlungen der Vereinten Nationen: U.N.-NR.	
10	Verantwortliche Erklärung 10.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben über den Abfall / Reststoff zutreffen. Wir werden nur Abfälle / Reststoffe zur Entsorgung bereitstellen, für die die Verwertung geprüft wurde und die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen. Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfall- / Reststoffherzeugers 10.2 Bei der Erstellung der Verantwortlichen Erklärung hat mitgewirkt: Ort Datum Unterschrift	

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis			NR.
Ablehnungserklärung		Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen.	Blatt 5
(auszufüllen durch den Entsorger oder Verwerter)			
11	Angaben zum Abfallentsorger oder Verwerter	Für interne Vermerke	
11.1	Firma 		
11.2	Straße 	Hausnr. 	
11.3	Staat Postleitzahl Ort 		
12	Stellungnahme zur Verantwortlichen Erklärung		
12.1	Begründung der Ablehnung 		
12.2	Wir können den deklarierten Abfall / Reststoff nicht annehmen. Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des Entsorgers / Verwerter 		

Anlage 3
(Muster Entsorgungs- / Verwertungsnachweis, Seite 6)

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis		NR.
Annahmeerklärung (auszufüllen durch den Entsorger oder Verwerter)		Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen.
Blatt 6		Für interne Vermerke
13	Angaben zum Abfallentsorger oder Verwerter 13.1 Firma 13.2 Straße 13.3 Staat Postleitzahl Ort	
14	Zuweisung zur Entsorgungs- / Verwertungsanlage 14.1 Bezeichnung des Werks / Betriebes 14.2 Bezeichnung der Entsorgungs- / Verwertungsanlage 14.3 Straße Entsorger- / Verwerternum. 14.4 Staat Postleitzahl Ort 14.5 Ansprechpartner 14.6 Telefonnummer Telefaxnummer	
15	Anlieferungsart 15.1 Erfolgt die Anlieferung über ein Zwischenlager? 15.2 Adresse des Zwischenlagers 15.3 Entsorgernummer 15.4 Straße 15.5 Staat Postleitzahl Ort 15.6 Ansprechpartner 15.7 Telefonnummer Telefaxnummer 15.8 Sonstige Nebenbestimmungen (ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt) 	

[illegible]

Anlage 3
(Muster Entsorgungs- / Verwertungsnachweis, Seite 8)

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis Annahmeerklärung (auszufüllen durch den Entsorger oder Verwerter)		NR. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.	Blatt 8	
18	Auflagen für die Anlieferung	Für interne Vermerke		
18.1	Anlieferungssturnus täglich ☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ jährlich ☐ bei Bedarf ☐			
18.2	Beförderungsmittel KFZ ☐ Bahn ☐ Binnenschiff ☐ Seeschiff ☐ sonstige Beförderungsmittel ☐			
18.3	Beförderungsart (z.B. Tank, Container) 			
18.4	Verpackung 			
18.5	Besondere Schutzmaßnahmen (siehe auch Punkt 6, ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt) 			
18.6	Betriebsinterne Kennzeichnung der angelieferten Abfälle / Reststoffe 			
18.7	Erforderliche Vorbehandlung beim Abfall- / Reststoffherzeuger (ggf. weitere Angaben auf ges. Blatt) 			
19	Annahmeerklärung			
19.1	Die Anlage ist für die Entsorgung / Verwertung des deklarierten Abfalls / Reststoffs zugelassen. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall / Reststoff anzunehmen.			
	Ort 	Datum 	Rechtsverb. Unterschrift des Abfallentsorgers oder Verwerter 	

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis		NR.
Bestätigung der Behörde		Blatt 9
(auszufüllen durch die für die Entsorgungs-/Verwertungsanl.zust.Behörde)		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.
20	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung / Verwertung 20.1 Die Zulässigkeit der Entsorgung / Verwertung des in diesem Entsorgungs- / Verwertungsnachweis beschriebenen Abfalls / Reststoffes wird bestätigt: Ja ☐ Nein ☐ 20.2 Die Entsorgung / Verwertung wird unter folgenden zusätzlichen Maßgaben als zulässig erachtet: _____ _____ _____ _____ 20.3 Die Zulässigkeit der Entsorgung / Verwertung in der beschriebenen Form wird mit folgender Begründung nicht bestätigt: _____ _____ _____ _____ 20.4 Aktenzeichen Ort _____ Datum Unterschrift der Entsorger- oder Verwerterbehörde _____	Für interne Vermerke

Anlage 3
(Muster Entsorgungs- / Verwertungsnachweis, Anhang 1a)

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis

NR.

Anhang 1a Chemisch-physikalische Behandlung

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

Deklarationsanalyse für die Zuordnung zur CP-Behandlung

Parameter, die zusätzlich zu den in Nr. 4 der Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zu bestimmen sind:

- | | | | |
|---|-----------------------------|----------------------|------|
| 1 | pH-Wert | <input type="text"/> | |
| 2 | Chrom (VI) | <input type="text"/> | mg/l |
| 3 | Cyanide, leicht freisetzbar | <input type="text"/> | mg/l |
| 4 | Nitrit | <input type="text"/> | mg/l |

Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:

- | | | | |
|------|---|----------------------|-------|
| 5 | Arsen | <input type="text"/> | mg/l |
| 6 | Blei | <input type="text"/> | mg/l |
| 7 | Cadmium | <input type="text"/> | mg/l |
| 8 | Kupfer | <input type="text"/> | mg/l |
| 9 | Nickel | <input type="text"/> | mg/l |
| 10 | Quecksilber | <input type="text"/> | mg/l |
| 11 | Zink | <input type="text"/> | mg/l |
| 12 | Phenole | <input type="text"/> | mg/l |
| 13.1 | AOX | <input type="text"/> | mg/l |
| 13.2 | EOX | <input type="text"/> | mg/l |
| 14 | Bei Flüssigkeiten, Schlämmen:
schwerflüchtige lipophile Stoffe | <input type="text"/> | mg/l |
| 15 | Bei Feststoffen:
Extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz | <input type="text"/> | Gew % |

- | | Parameter | Wert | Dimension |
|----|----------------------|----------------------|----------------------|
| 16 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 17 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 18 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis

NR.

Anhang 1b Verbrennung

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

Deklarationsanalyse für die Zuordnung zur Verbrennung
Parameter, die zusätzlich zu den in Nr. 4 der Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zu bestimmen sind:

- | | | | |
|---|-----------------|----------------------|-------|
| 1 | pH-Wert | <input type="text"/> | |
| 2 | Chlor gesamt | <input type="text"/> | Gew % |
| 3 | Schwefel gesamt | <input type="text"/> | Gew % |
| 4 | Flammpunkt | <input type="text"/> | °C |
| 5 | Heizwert | <input type="text"/> | kJ/kg |

Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:

- | | | | |
|----|-------------|----------------------|-------|
| 6 | Zink | <input type="text"/> | Gew % |
| 7 | Quecksilber | <input type="text"/> | Gew % |
| 8 | Cadmium | <input type="text"/> | Gew % |
| 9 | Kupfer | <input type="text"/> | Gew % |
| 10 | Fluor | <input type="text"/> | Gew % |
| 11 | Brom | <input type="text"/> | Gew % |
| 12 | Jod | <input type="text"/> | Gew % |

	Parameter	Wert	Dimension
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis

NR.

Anhang 1c Oberirdische Deponie

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

Deklarationsanalyse für die Zuordnung zur oberirdischen Deponie

Parameter, die zusätzlich zu den in Nr. 4 der Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zu bestimmen sind:

- | | | | | | |
|----|--|----------------------|-------|----|--|
| 1 | Glühverlust des Trockenrückst.
der Originalsubstanz | <input type="text"/> | Gew % | | |
| 2 | wasserlöslicher Anteil | <input type="text"/> | Gew % | 3 | pH-Wert im Eluat <input type="text"/> |
| 4 | Leitfähigkeit im Eluat | <input type="text"/> | µS/cm | 5 | Arsen im Eluat <input type="text"/> mg/l |
| 6 | Blei im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 7 | Cadmium im Eluat <input type="text"/> mg/l |
| 8 | Chrom (VI) im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 9 | Kupfer im Eluat <input type="text"/> mg/l |
| 10 | Nickel im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 11 | Quecksilber im Eluat <input type="text"/> mg/l |
| 12 | Zink im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 13 | Fluorid im Eluat <input type="text"/> mg/l |
| 14 | Cyanide, leicht freisetzbar im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | | |

Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:

- | | | | | | | | |
|------|----------------------------------|---------------------------|--------------------------------|------|---|---------------------------|--------------------------------|
| 15 | Festigkeit der Originalsubstanz | Wert | | Wert | | | |
| 15.1 | Flügelscherfestigkeit | <input type="text"/> | kN/m² | 15.2 | axiale Verformung <input type="text"/> | | |
| 15.3 | Bruchfestigkeit | <input type="text"/> | kN/m² | | | | |
| 16 | Extrahierbare / lipophile Stoffe | <input type="text"/> | Gew % | 17 | TOC im Eluat <input type="text"/> mg/l | | |
| 18 | Phenole im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 19 | AOX im Eluat <input type="text"/> mg/l | | |
| 20 | Chlorid im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 21 | Sulfat im Eluat <input type="text"/> mg/l | | |
| 22 | Ammonium im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 23 | Nitrit im Eluat <input type="text"/> mg/l | | |
| 24 | Parameter <input type="text"/> | Wert <input type="text"/> | Dimension <input type="text"/> | 25 | Parameter <input type="text"/> | Wert <input type="text"/> | Dimension <input type="text"/> |
| 26 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 27 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 28 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 29 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 30 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 31 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 32 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 33 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 34 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 35 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 36 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 37 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis				NR.	
Anhang 1d Untertagedeponie					
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)					
Deklarationsanalyse für die Zuordnung zur Untertagedeponie Parameter, die zusätzlich zu den in Nr. 4 der Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zu bestimmen sind					
1	pH-Wert im Eluat	Wert		2	Wassergehalt
					Wert %
3	Schmelzpunkt	°C		4	Siedepunkt °C
5	Flammpunkt	°C		6	Dampfdruck bei 30 °C in bar
7	Welche Gase kann der Abfall durch eine Nachreaktion unter den Ablagerungsbedingungen entwickeln?				
7.1	wenn er im Anlieferungsbehälter eingeschlossen bleibt:				
7.2	wenn er mit Luft in Berührung kommt:				
7.3	wenn er mit dem anstehenden Salz in Berührung kommt:				
7.4	bei welchen Temperaturen treten Zersetzerge, Answundungen, spontane Zersetzungen auf: °C				
7.5	Welche Gase können bei den betroffenen Temperaturen entstehen:				
8	Angabe der gefährlichen (bzw. toxischen) Bestandteile				
8.1	des Abfalls				
8.2	der Zersetzungsprodukte				
Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:					
9	Anteil in Gewichts-%				
9.1	Chemische Bezeichnung der Einzelkomponenten (ggf. weitere Ang. auf ges. Blatt)	im Durchschnitt	min.	max.	
9.2					
9.3					
9.4					
9.5					
10	Aus welchen Stoffen bestehen die Flüssigkeiten? (ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)				
11	Weitere Parameter	Wert	Dimension	12	Weitere Parameter
13				14	

Anlage 3
(Muster Entsorgungs- / Verwertungsnachweis, Anhang 1e)

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis

NR.

Anhang 1e Verwertung

(auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger / Verwerter)

Deklarationsanalyse für die Zuordnung zur Verwertung

Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Verwerter aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:

	Parameter	Wert	Dimension
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

Entsorgungs- / Verwertungsnachweis

NR.

Anhang 1f Sonstige Behandlungsverfahren (außer Verfahren nach Anhang 1a, 1b u. 1e)

(auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger / Verwerter)

Deklarationsanalyse für die Zuordnung zu sonstigen Behandlungsverfahren
Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger/ Verwerter aufgrund der
Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:

	Parameter	Wert	Dimension
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

Anlage 4
(Muster Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis, Seite 1)

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.
Verantwortliche Erklärung (auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger)		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.
Blatt		1
1	1.1 Sammelentsorgungsnachweis für Abfälle ☐ 1.2 Sammelverwertungsnachweis für Reststoffe ☐	Für interne Vermerke
2	Angaben zum Abfall- / Reststoffherzeuger 2.1 Firma / Körperschaft 2.2 Straße 2.3 Staat Postleitzahl Ort Hausnr.	Für interne Vermerke
3	Abfall- / Reststoffherkunft 3.1 Gebiet, in dem der Abfall / Reststoff eingesammelt wird oder die Beförderung beginnt 3.2 Bezeichnung der Niederlassung / Sammelstelle Erzeugernummer 3.3 Straße oder Koordinaten 3.4 Staat Postleitzahl Ort 3.5 Ansprechpartner 3.6 Telefonnummer Telefaxnummer	Für interne Vermerke
4	Abfall- / Reststoffbeschreibung 4.1 Betriebsinterne Bezeichnung 4.2 Abfall-/Reststoffschiüssel Bezeichnung nach Sonderabfall-/Reststoffartenkatalog 4.3 Konsistenz: fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breig ☐ staubförmig ☐ flüssig ☐ 4.4 Aussehen 4.5 Farbe 4.6 Geruch 4.7 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen: selbstentzündlich ☐ brennbar ☐ unbrennbar ☐ 4.8 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser: Bildung von Gasen ☐ Erwärmung ☐ keine Reaktionen ☐ 4.9 Reaktionsverhalten gegenüber anderen Stoffen	Für interne Vermerke

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.										
Verantwortliche Erklärung (auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger)		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.										
		Blatt 2										
5	Abfall- / Reststoffentstehung	Für interne Vermerke										
5.1	Beschreibung des Verfahrens (ggf weitere Angaben auf gesondertem Blatt) 											
5.2	Wurde der Abfall / Reststoff einer Vorbehandlung unterzogen ? Ja ☐ nein ☐											
5.3	Wenn Ja, welcher Vorbehandlung (ggf weitere Angaben auf gesondertem Blatt) 											
5.4	Abfall-/ Reststoffentstehung in einer nach BImSchG genehmigten Anlage Ja ☐ Nein ☐											
5.4.1	Nummer und Spalte ☐ nach der Anlage zur 4. BImSchV											
5.4.2	Zuständige Genehmigungsbehörde nach BImSchG 											
5.4.3	Aktenzeichen des Bescheides 											
5.4.4	Auflagen zur Entsorgung aus dem Bescheid (ggf weitere Angaben auf gesondertem Blatt oder Kopie der Auflagen beilegen) 											
6	Hinweise zur Arbeitssicherheit Der Abfall / Reststoff kann folgende Gefahrstoffe nach GefStoffV enthalten:											
6.1	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%; text-align: left; padding: 2px;">Ild. Nr</th> <th style="text-align: left; padding: 2px;">Bezeichnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 20px; vertical-align: top;"> </td> <td style="height: 20px; vertical-align: top;"> </td> </tr> <tr> <td style="height: 20px; vertical-align: top;"> </td> <td style="height: 20px; vertical-align: top;"> </td> </tr> <tr> <td style="height: 20px; vertical-align: top;"> </td> <td style="height: 20px; vertical-align: top;"> </td> </tr> <tr> <td style="height: 20px; vertical-align: top;"> </td> <td style="height: 20px; vertical-align: top;"> </td> </tr> </tbody> </table>		Ild. Nr	Bezeichnung								
Ild. Nr	Bezeichnung											
6.2	Folgende Unterlagen liegen der Verantwortlichen Erklärung bei: Betriebeinterne Arbeitssicherheitsvorschr. ☐ Sicherheitsdatenblätter der Ausgangsstoffe ☐											

Anlage 4
(Muster Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis, Seite 3)

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.
Verantwortliche Erklärung		Blatt 3
(auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger)		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.
7	Abfall- / Reststoffanalytik für die Zuordnung des Entsorgungs- / Verwertungsweges (ggf. im Dialog mit dem Entsorger / Verwerter festzulegen)	für interne Verwertung
7.1	Abfall- / Reststoffbestimmende Komponenten (ggf weitere Angaben auf gesondertem Blatt)	
7.2	Wurde geprüft, ob der Abfall / Reststoff verwertet werden kann?	
	Ja ☐ Nein ☐	
7.3	Wird dieser Abfall / Reststoff einer Verwertung zugeführt?	
	Ja ☐ Nein ☐	
7.4	Wenn ja, Art und Ort der Verwertung:	
7.5	Wenn nein, Begründung:	
7.6	Entsorgungsweg nach Sonderabfallartenkatalog (Anhang C der TA Sonderabfall)	
	CPB ☐ HMD ☐ SAV ☐ SAD ☐ UTD ☐	
	sonstige	
	Chem. Bezeichnung / Beschreibung der Zusammensetzung des Abfalls / Reststoffes sowie der abfall- / reststoffbestimmenden Komponenten siehe Anhänge 1a - 1f (Deklarationsanalysen)	
7.7	Chemische-Physikalische Behandlung (Anhang 1a)	☐
	Verbrennung (Anhang 1b)	☐
	Deponie (Anhang 1c)	☐
	Untertagedeponie (Anhang 1d)	☐
	Verwertung (Anhang 1e)	☐
	Sonstige (Anhang 1f)	

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.
Verantwortliche Erklärung (auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger)		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen. Blatt 4
8	Anfall des Abfalls / Reststoffs 8.1 Jahresmenge [t/a] oder Jahresmenge [m³/a] 8.2 Anfallturnus täglich wöchentlich monatlich jährlich bei Bedarf einmalig 	Für Internat. Verträge
9	Hinweise zur Beförderung 9.1 Angaben, die für Handhabung, Beförderung oder Entsorgung wesentlich sein können: 9.2 Gefahrgut nach GGVS/ GGVE Ja ☐ Nein ☐ 9.2.1 wenn ja, Festlegung entsprechend GGVS/GGVE Klasse: Ziffer: 9.2.2 Ordnungsnummer des Verzeichnisses der gefährlichen Güter der Empfehlungen der Vereinten Nationen: U.N.-NR. 	
10	Verantwortliche Erklärung 10.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben über den Abfall / Reststoff zutreffen. Wir werden nur Abfälle / Reststoffe zur Entsorgung bereitstellen, für die die Verwertung geprüft wurde und die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen. Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfall- / Reststoffherzeugers 10.2 Bei der Erstellung der Verantwortlichen Erklärung hat mitgewirkt: Ort Datum Unterschrift 	

Anlage 4
(Muster Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis, Seite 5)

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.
Ablehnungserklärung (auszufüllen durch den Entsorger oder Verwerter)		Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen.
		Blatt 5
11	Angaben zum Abfallentsorger oder Verwerter	für interne Vermerke
11.1 Firma 	11.2 Straße 	
11.3 Staat 	Postleitzahl 	Hausnr.
Ort 		
12	Stellungnahme zur Verantwortlichen Erklärung	
12.1 Begründung der Ablehnung		
12.2 Wir können den deklarierten Abfall / Reststoff nicht annehmen.		
Ort 	Datum 	Rechtsverbindliche Unterschrift des Entsorgers / Verwerter

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.
Annahmeerklärung (auszufüllen durch den Entsorger oder Verwerter)		Blatt 6
Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen.		
13	Angaben zum Abfallentsorger oder Verwerter 13.1 Firma 13.2 Straße 13.3 Staat Postleitzahl Ort 	Für Intern-Vermerke
14	Zuweisung zur Entsorgungs- / Verwertungsanlage 14.1 Bezeichnung des Werks / Betriebes 14.2 Bezeichnung der Entsorgungs- / Verwertungsanlage Entsorger- / Verwerternum. 14.3 Straße 14.4 Staat Postleitzahl Ort 14.5 Ansprechpartner 14.6 Telefonnummer Telefaxnummer 	
15	Anlieferungsart 15.1 Erfolgt die Anlieferung über ein Zwischenlager ? 15.2 Adresse des Zwischenlagers 15.3 Entsorgernummer 15.4 Straße 15.5 Staat Postleitzahl Ort 15.6 Ansprechpartner 15.7 Telefonnummer Telefaxnummer 15.8 Sonstige Nebenbestimmungen (ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt) 	

Anlage 4
(Muster Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis, Seite 7)

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.
Annahmeerklärung (auszufüllen durch den Entsorger oder Verwerter)		Blatt 7
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.		
16	Stellungnahme zur Verantwortlichen Erklärung 16.1 Beurteilung der Angaben in der Verantwortl. Erklärung (ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)	Für interne Verwertung
16.1		
16.2	Zuweisung zum Entsorgungsweg	
16.2		
17	Einsatz als Reststoff (nur ausfüllen bei Verwertung)	
17.1	Art der Verwertung	
17.2	Findet die Verwertung in einer nach BImSchG genehmigten Anlage statt? Ja ☐ Nein ☐	
17.3	Zuständige Genehmigungsbehörde nach BImSchG	
	Aktenzeichen des Bescheides	
17.4	Entstehen bei der Verwertung Abfälle? Ja ☐ Nein ☐	
	Wenn ja, welche Abfälle und in welcher Menge je eingesetzter Tonne Reststoff (ca.-Angaben)	
17.5	Abfallschlüssel	Menge je Tonne in kg
17.6		
17.7		
17.8		
17.9		

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.
Annahmeerklärung (auszufüllen durch den Entsorger oder Verwerter)		Blatt 8
18	Auflagen für die Anlieferung 18.1 Anlieferungssturnus tätlich ☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ jährlich ☐ bei Bedarf ☐ 18.2 Beförderungsmittel KFZ ☐ Bahn ☐ Binnenschiff ☐ Seeschiff ☐ sonstige Beförderungsmittel ☐ 18.3 Beförderungsart (z.B. Tank, Container) 18.4 Verpackung 18.5 Besondere Schutzmaßnahmen (siehe auch Punkt 6, ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt) 18.6 Betriebsinterne Kennzeichnung der angelieferten Abfälle / Reststoffe 18.7 Erforderliche Vorbehandlung beim Abfall- / Reststoffherzeuger (ggf. weitere Angaben auf ges. Blatt) 	Für interne Vermerke
19	Annahmeerklärung 19.1 Die Anlage ist für die Entsorgung / Verwertung des deklarierten Abfalls / Reststoffs zugelassen. Wir sind bereit, den deklarierten Abfall / Reststoff anzunehmen. Ort Datum Rechtsverb. Unterschrift des Abfallentsorgers oder Verwerter 	

Anlage 4
(Muster Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis, Seite 9)

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.
Bestätigung der Behörde		Blatt 9
(auszufüllen durch die für die Entsorgungs-/Verwertungsanl.zust.Behörde)		Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.
20	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung / Verwertung	Für interne Vermerke
20.1	Die Zulässigkeit der Entsorgung / Verwertung des in diesem Entsorgungs- / Verwertungsnachweis beschriebenen Abfalls / Reststoffes wird bestätigt: Ja ☐ Nein ☐	
20.2	Die Entsorgung / Verwertung wird unter folgenden zusätzlichen Maßgaben als zulässig erachtet: 	
20.3	Die Zulässigkeit der Entsorgung / Verwertung in der beschriebenen Form wird mit folgender Begründung nicht bestätigt: 	
20.4	Aktenzeichen Ort Datum Unterschrift der Entsorger- oder Verwerterbehörde 	

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis

NR.

Anhang 1a Chemisch-physikalische Behandlung

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

Deklarationsanalyse für die Zuordnung zur CP-Behandlung

Parameter, die zusätzlich zu den in Nr. 4 der Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zu bestimmen sind:

- | | | | |
|---|-----------------------------|----------------------|------|
| 1 | pH-Wert | <input type="text"/> | |
| 2 | Chrom (VI) | <input type="text"/> | mg/l |
| 3 | Cyanide, leicht freisetzbar | <input type="text"/> | mg/l |
| 4 | Nitrit | <input type="text"/> | mg/l |

Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:

- | | | | |
|------|---|----------------------|-------|
| 5 | Arsen | <input type="text"/> | mg/l |
| 6 | Blei | <input type="text"/> | mg/l |
| 7 | Cadmium | <input type="text"/> | mg/l |
| 8 | Kupfer | <input type="text"/> | mg/l |
| 9 | Nickel | <input type="text"/> | mg/l |
| 10 | Quecksilber | <input type="text"/> | mg/l |
| 11 | Zink | <input type="text"/> | mg/l |
| 12 | Phenole | <input type="text"/> | mg/l |
| 13.1 | AOX | <input type="text"/> | mg/l |
| 13.2 | EOX | <input type="text"/> | mg/l |
| 14 | Bei Flüssigkeiten, Schlämmen:
schwerflüchtige lipophile Stoffe | <input type="text"/> | mg/l |
| 15 | Bei Feststoffen:
Extrahierbarer Anteil der Originalsubstanz | <input type="text"/> | Gew % |

- | | Parameter | Wert | Dimension |
|----|----------------------|----------------------|----------------------|
| 16 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 17 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 18 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Anlage 4
(Muster Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis, Anhang 1b)

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis

NR.

Anhang 1b Verbrennung

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

Deklarationsanalyse für die Zuordnung zur Verbrennung

Parameter, die zusätzlich zu den in Nr. 4 der Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zu bestimmen sind:

- | | | | |
|---|-----------------|----------------------|-------|
| 1 | pH-Wert | <input type="text"/> | |
| 2 | Chlor gesamt | <input type="text"/> | Gew % |
| 3 | Schwefel gesamt | <input type="text"/> | Gew % |
| 4 | Flammpunkt | <input type="text"/> | °C |
| 5 | Heizwert | <input type="text"/> | kJ/kg |

Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:

- | | | | |
|----|-------------|----------------------|-------|
| 6 | Zink | <input type="text"/> | Gew % |
| 7 | Quecksilber | <input type="text"/> | Gew % |
| 8 | Cadmium | <input type="text"/> | Gew % |
| 9 | Kupfer | <input type="text"/> | Gew % |
| 10 | Fluor | <input type="text"/> | Gew % |
| 11 | Brom | <input type="text"/> | Gew % |
| 12 | Jod | <input type="text"/> | Gew % |

	Parameter	Wert	Dimension
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			

NR.

(auszufüllen durch den Abfallerzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)

Parameter, die zusätzlich zu den in Nr. 4 der Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zu bestimmen sind:

- | | | | | |
|----|--|---|-------|---|
| 1 | Glühverlust des Trockenrückst.
der Originalsubstanz | <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> | Gew % | |
| 2 | wasserlöslicher Anteil | <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> | Gew % | 3 pH-Wert im Eluat <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> |
| 4 | Leitfähigkeit im Eluat | <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> | μS/cm | 5 Arsen im Eluat <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> mg/l |
| 6 | Blei im Eluat | <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> | mg/l | 7 Cadmium im Eluat <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> mg/l |
| 8 | Chrom (VI) im Eluat | <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> | mg/l | 9 Kupfer im Eluat <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> mg/l |
| 10 | Nickel im Eluat | <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> | mg/l | 11 Quecksilber im Eluat <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> mg/l |
| 12 | Zink im Eluat | <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> | mg/l | 13 Fluorid im Eluat <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> mg/l |
| 14 | Cyanide, leicht freisetzbar im Eluat | <div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div><div></div></div> | mg/l | |

Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:

- | | | | | | |
|------|----------------------------------|----------------------|----------------------|------|----------------------|
| 15 | Festigkeit der Originalsubstanz | Wert | | Wert | |
| 15.1 | Flügelscherfestigkeit | <input type="text"/> | kN/m ² | 15.2 | axiale Verformung |
| 15.3 | Bruchfestigkeit | <input type="text"/> | kN/m ² | | |
| 16 | Extrahierbare / lipophile Stoffe | <input type="text"/> | Gew % | 17 | TOC im Eluat |
| 18 | Phenole im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 19 | AOX im Eluat |
| 20 | Chlorid im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 21 | Sulfat im Eluat |
| 22 | Ammonium im Eluat | <input type="text"/> | mg/l | 23 | Nitrit im Eluat |
| | Parameter | Wert | Dimension | | Parameter |
| 24 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 25 | <input type="text"/> |
| 26 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 27 | <input type="text"/> |
| 28 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 29 | <input type="text"/> |
| 30 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 31 | <input type="text"/> |
| 32 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 33 | <input type="text"/> |
| 34 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 35 | <input type="text"/> |
| 36 | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | 37 | <input type="text"/> |

Anlage 4
(Muster Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis, Anhang 1d)

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis						NR.	
Anhang 1d Untertagedeponie							
(auszufüllen durch den Abfallerzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger)							
Deklarationsanalyse für die Zuordnung zur Untertagedeponie Parameter, die zusätzlich zu den in Nr. 4 der Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben zu bestimmen sind							
1	pH-Wert im Eluat	Wert		2	Wassergehalt	Wert	
							%
3	Schmelzpunkt		°C	4	Siedepunkt		°C
5	Flammpunkt		°C	6	Dampfdruck bei 30 °C		in bar
7	Welche Gase kann der Abfall durch evtl. Nachreaktionen unter den Ablagerungsbedingungen entwickeln?						
7.1	wenn er im Anlieferungsbehältnis eingeschlossen bleibt:						
7.2	wenn er mit Luft in Berührung kommt:						
7.3	wenn er mit dem anstehenden Salz in Berührung kommt:						
7.4	Bei welchen Temperaturen treten Zersetzungen, Ausgasungen, spontane Zersetzungen auf:						°C
7.5	Welche Gase können bei den betreffenden Temperaturen entstehen:						
8	Angabe der gefährlichen (bzw. toxischen) Bestandteile						
8.1	des Abfalls						
8.2	der Zersetzungsprodukte						
Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:							
9	Anteil in Gewichts-%						
9.1	Chemische Bezeichnung der Einzelkomponenten (ggf. weitere Ang. auf ges. Blatt)	Im Durchschnitt	min.	max.			
9.2							
9.3							
9.4							
9.5							
10	Aus welchen Stoffen bestehen die Flüssigkeiten? (ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)						
11	Weitere Parameter	Wert	Dimension	12	Weitere Parameter	Wert	Dimension
13				14			

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis

NR.

Anhang 1a Verwertung

(auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger / Verwerter)

Deklarationsanalyse für die Zuordnung zur Verwertung
Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Verwerter aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:

	Parameter	Wert	Dimension
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			

Anlage 4
(Muster Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis, Anhang 1f)

Sammelentsorgungs- / Sammelverwertungsnachweis		NR.
Anhang 1f Sonstige Behandlungsverfahren (außer Verfahren nach Anhang 1a, 1b u. 1e)		
(auszufüllen durch den Abfall- / Reststoffherzeuger in Abstimmung mit dem Abfallentsorger / Verwerter)		
Deklarationsanalyse für die Zuordnung zu sonstigen Behandlungsverfahren Parameter, die zu bestimmen sind, wenn sie der Entsorger/ Verwerter aufgrund der Angaben der Nrn. 3, 4, 5, 6 u. 7 der Verantwortlichen Erklärung für erforderlich hält:		
Parameter	Wert	Dimension
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		

Vereinfachter Entsorgungsnachweis Verantwortliche Erklärung (auszufüllen durch den Abfallerzeuger)		NR. Blatt 1	
1	1.1 Vereinfachter Entsorgungsnachweis für Abfälle ☐	Für interne Vermerke	
2	Angaben zum Abfallerzeuger 2.1 Firma / Körperschaft Hausnr. 2.2 Straße Hausnr. 2.3 Staat Postleitzahl Ort 		
3	Abfallherkunft 3.1 Anfallstelle (Bezeichnung des Werks / des Betriebes bzw. der Altlast) Erzeugennummer 3.2 Bezeichnung der Anlage Hausnr. 3.3 Straße oder Koordinaten Hausnr. 3.4 Staat Postleitzahl Ort 3.5 Ansprechpartner Hausnr. 3.6 Telefonnummer Telefaxnummer 		
4	Abfallbeschreibung 4.1 Betriebsinterne Bezeichnung Erzeugennummer 4.2 Abfallschlüssel Bezeichnung nach Sonderabfallartenkatalog Hausnr. 4.3 Konsistenz: fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breig ☐ staubförmig ☐ flüssig ☐ Hausnr. 4.4 Aussehen Hausnr. 4.5 Farbe Hausnr. 4.6 Geruch Hausnr. 4.7 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen: selbstentzündlich ☐ brennbar ☐ unbrennbar ☐ Hausnr. 4.8 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser: Bildung von Gasen ☐ Erwärmung ☐ Hausnr. 4.9 Reaktionsverhalten gegenüber anderen Stoffen Hausnr. 		

Vereinfachter Entsorgungsnachweis Verantwortliche Erklärung (auszufüllen durch den Abfallerzeuger)		NR.	Blatt 2
5	Anfall des Abfalls 5.1 Jahresmenge [t/a] oder Jahresmenge [m ³ /a] 5.2 Anfallturnus täglich ☐ wöchentlich ☐ monatlich ☐ jährlich ☐ bei Bedarf ☐ einmalig ☐	Für interne Vermerke	
6	Hinweise zur Beförderung 6.1 Angaben, die für Handhabung, Beförderung oder Entsorgung wesentlich sein können: 6.2 Gefahrgut nach GGVS/ GGVE Ja ☐ Nein ☐ 6.2.1 wenn ja, Festlegung entsprechend GGVS/GGVE Klasse: Ziffer: 6.2.2 Ordnungsnummer des Verzeichnisses der gefährlichen Güter der Empfehlungen der Vereinten Nationen: U.N.-NR.		
7	Verantwortliche Erklärung 7.1 Wir versichern, daß die in dieser Verantwortlichen Erklärung gemachten Angaben über den Abfall zutreffen. Wir werden nur Abfälle zur Entsorgung bereitstellen, für die die Verwertung geprüft wurde und die den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung entsprechen. Ort Datum Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers 7.2 Bei der Erstellung der Verantwortlichen Erklärung hat mitgewirkt: Ort Datum Unterschrift		

Vereinfachter Entsorgungsnachweis

Annahmeerklärung

(auszufüllen durch den Entsorger)

NR.

Blatt 3

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

8 Angaben zum Abfallentsorger (Annahme)

8.1 Firma

8.2 Straße

8.3 Staat Postleitzahl Ort

9 Zuweisung zur Entsorgungsanlage

9.1 Bezeichnung des Werks / Betriebes

9.2 Bezeichnung der Entsorgungsanlage

9.3 Straße

9.4 Staat Postleitzahl Ort

9.5 Ansprechpartner

9.6 Telefonnummer Telefaxnummer

Für interne Vermerke

10 Anlieferungsart

10.1 Erfolgt die Anlieferung über ein Zwischenlager ?

10.2 Adresse des Zwischenlagers

10.3 Entsorgungsnummer

10.4 Straße

10.5 Staat Postleitzahl Ort

10.6 Ansprechpartner

10.7 Telefonnummer Telefaxnummer

10.8 Sonstige Auflagen (ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Erzeugers abzuheften.

Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--

1

① Abfallart 	② Abfallschlüssel 	③ Menge Kubikmeter (m³) Tonnen (t)
④ Entsorgungsnachweisnummer 	⑤ Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges Zugmaschine Anhänger, Auflieger 	

⑥ Erzeugernummer Datum der Übergabe <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 33%; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: 1px solid black; width: 33%; text-align: center;">Monat</td> <td style="border: 1px solid black; width: 33%; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; height: 30px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 30px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				⑦ Beförderernummer Datum der Übernahme <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 33%; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: 1px solid black; width: 33%; text-align: center;">Monat</td> <td style="border: 1px solid black; width: 33%; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; height: 30px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 30px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				⑧ Entsorgernummer Datum der Annahme <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 33%; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: 1px solid black; width: 33%; text-align: center;">Monat</td> <td style="border: 1px solid black; width: 33%; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; height: 30px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 30px;"></td> <td style="border: 1px solid black; height: 30px;"></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr																		
Tag	Monat	Jahr																		
Tag	Monat	Jahr																		
⑨ Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	⑩ Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	⑪ Entsorger (Name, Anschrift oder Stempel)																		
⑫ Versicherung der richtigen Deklaration Unterschrift	⑬ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung Unterschrift	⑭ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung Unterschrift																		

Frei für Vermerke
⑮ Übernahmeschein-Nummern,
 Schiffsregister-Nummer

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

Begleitschein Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2

(1) Abfallart 	(2) Abfallschlüssel 	(3) Menge Kubikmeter (m³) Tonnen (t) 																		
(4) Entsorgungsnachweisnummer 	(5) Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges Zugmaschine Anhänger, Auflieger 																			
(6) Erzeugernummer Datum der Übergabe <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 33%;">Tag</th> <th style="width: 33%;">Monat</th> <th style="width: 33%;">Jahr</th> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				(7) Beförderernummer Datum der Übernahme <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 33%;">Tag</th> <th style="width: 33%;">Monat</th> <th style="width: 33%;">Jahr</th> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr				(8) Entsorgernummer Datum der Annahme <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 33%;">Tag</th> <th style="width: 33%;">Monat</th> <th style="width: 33%;">Jahr</th> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr																		
Tag	Monat	Jahr																		
Tag	Monat	Jahr																		
(9) Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	(10) Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	(11) Entsorger (Name, Anschrift oder Stempel)																		
(12) Versicherung der richtigen Deklaration Unterschrift	(13) Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung Unterschrift	(14) Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung Unterschrift																		
Frei für Vermerke																				
(15) Übernahmeschein-Nummern, Schiffsregister-Nummer																				

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

Begleitschein Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Diese Ausfertigung (blau) ist vom Entsorger mit seiner Unterschrift und der des Beförderers zusammen mit der Ausfertigung 2 (rosa) an die für ihn zuständige Behörde zu senden.

Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3

① Abfallart 	② Abfallschlüssel 	③ Menge Kubikmeter (m³) Tonnen (t)
④ Entsorgungsnachweisnummer 	⑤ Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges Zugmaschine Anhängen, Auflieger	
⑥ Erzeugernummer Datum der Übergabe Tag Monat Jahr	⑦ Beförderernummer Datum der Übernahme Tag Monat Jahr	⑧ Entsorgernummer Datum der Annahme Tag Monat Jahr
⑨ Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	⑩ Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	⑪ Entsorger (Name, Anschrift oder Stempel)
⑫ Versicherung der richtigen Deklaration Unterschrift	⑬ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung Unterschrift	⑭ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung Unterschrift
Frei für Vermerke		
⑮ Übernahmeschein-Nummern, Schiffsregister-Nummer		

AB CDEFGHIJ KLMNOPQR
STUVWXYZ 1234567890

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

[illegible]

① Abfallart 	② Abfallschlüssel 	③ Menge Kubikmeter (m³) Tonnen (t)
④ Entsorgungsnachweisnummer 	⑤ Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges Zugmaschine Anhänger, Auflieger 	
⑥ Erzeugernummer Datum der Übergabe TagMonatJahr	⑦ Beförderernummer Datum der Übernahme TagMonatJahr	⑧ Entsorgernummer Datum der Annahme TagMonatJahr
⑨ Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	⑩ Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	⑪ Entsorger (Name, Anschrift oder Stempel)
⑫ Versicherung der richtigen Deklaration Unterschrift	⑬ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung Unterschrift	⑭ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung Unterschrift
Frei für Vermerke		
⑮ Übernahmeschein-Nummern, Schiffsregister-Nummer		

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

Begleitschein Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Diese Ausfertigung (altgold) ist vom Entsorger mit seiner Unterschrift und der des Beförderers an den Erzeuger zu senden.

[illegible]

① Abfallart 	② Abfallschlüssel 	③ Menge Kubikmeter (m³) Tonnen (t)
④ Entsorgungsnachweisnummer 	⑤ Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges Zugmaschine Anhänger, Auflieger 	
⑥ Erzeugernummer Datum der Übergabe Tag Monat Jahr	⑦ Beförderernummer Datum der Übernahme Tag Monat Jahr	⑧ Entsorgernummer Datum der Annahme Tag Monat Jahr
⑨ Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	⑩ Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	
⑪ Entsorger (Name, Anschrift oder Stempel)	⑫ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung Unterschrift	
⑬ Versicherung der richtigen Deklaration Unterschrift	⑭ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung Unterschrift	
Frei für Vermerke ⑮ Übernahmeschein-Nummern, Schiffsregister-Nummer		

AB CDEFGHIJ KLMNOPQR
STUVWXYZ 1234567890

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

Begleitschein Beleg zum Nachweis der Entsorgung von Abfällen

Diese Ausfertigung (grün) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Entsorgers abzuheften.

Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

6

① Abfallart 	② Abfallschlüssel 	③ Menge Kubikmeter (m³) Tonnen (t)
④ Entsorgungsnachweisnummer 	⑤ Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges Zugmaschine Anhänger, Auflieger 	
⑥ Erzeugernummer Datum der Übergabe TagMonatJahr ⑨ Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	⑦ Beförderernummer Datum der Übernahme TagMonatJahr ⑩ Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel) ⑬ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung Unterschrift	⑧ Entsorgernummer Datum der Annahme TagMonatJahr ⑪ Entsorger (Name, Anschrift oder Stempel) ⑭ Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung Unterschrift
⑫ Versicherung der richtigen Deklaration Unterschrift	Frei für Vermerke	
⑮ Übernahmeschein-Nummern, Schiffsregister-Nummer		

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

Anlage 7
(Muster Übernahmeschein)

Übernahmeschein zum Nachweis der Übernahme von Abfällen/Reststoffen

Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Erzeugers abzuheften.

Nr.:

1

① Abfallart/Reststoff	② Abfall-/Reststoff- schlüssel	③ Menge
		Liter (l) Kilogramm (kg)
④ Sammelentsorgungs- nachweisnummer Datum der Übernahme Tag Monat Jahr ⑤ Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel) ⑥ Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel) ⑦ Versicherung der richtigen Deklaration Unterschrift ⑧ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung Unterschrift		
Frei für Vermerke		

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Bitte verwenden Sie
diese Schreibweise:

Anlage 7
(Muster Übernahmeschein)

Übernahmeschein zum Nachweis der Übernahme von Abfällen/Reststoffen

Diese Ausfertigung (gelb) ist zusammen mit dem dazugehörigen Sammelbegleitschein im Nachweisbuch des Beförderers abzuheften.

Nr.:

2

① Abfallart/Reststoff

② Abfall-/Reststoff-
schlüssel

③ Menge

Liter (l)

Kilogramm (kg)

④ Sammelentsorgungs-
nachweisnummer

Datum der Übernahme

Tag Monat Jahr

⑤ Erzeuger

(Name, Anschrift oder Stempel)

⑥ Beförderer

(Name, Anschrift oder Stempel)

⑦ Versicherung der richtigen Deklaration

Unterschrift

⑧ Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung

Unterschrift

Frei für Vermerke

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

Bitte verwenden Sie
diese Schreibweise:

Reststoffbegleitschein Beleg zum Nachweis der Verwertung von Reststoffen		NR.
Diese Ausfertigung (weiß) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Erzeugers abzuheften.		
Reststoffbeschreibung 1.1 Reststoffschl. Bezeichnung nach Reststoffartenkatalog 1.2 Menge [m³/a] Menge [t] 1.3 Konsistenz: fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breilig ☐ staubförmig ☐ flüssig ☐ 1.4 Aussehen 1.5 Farbe 1.6 Geruch 1.7 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen: selbstentzündlich ☐ brennbar ☐ unbrennbar ☐ 1.8 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser: Bildung von Gasen ☐ Erwärmung ☐ 1.9 Reaktionsverhalten gegenüber anderen Stoffen		
2 Hinweise zur Beförderung 2.1 Angaben, die für Handhabung, Beförderung oder Entsorgung wesentlich sein können: 2.2 Festlegung entsprechend GGVS/GGVE Klasse: ☐ Ziffer: ☐ 2.3 Ordnungsnummer des Verzeichnisses der gefährlichen Güter der Empfehlungen der Vereinten Nationen: U.N.-NR. ☐ 2.4 Zugmaschine Staat ☐ Amtliches Kennzeichen ☐ Anhänger Staat ☐ Amtliches Kennzeichen ☐		
3 Adressen und Unterschriften Betriebsnummer Beförderernummer Verwerternummer Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel) Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel) Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel) Datum der Ausstellung Datum der Übernahme Datum der Annahme Versicherung der richtigen Deklaration Versich. der ordnungsg. Beförderung Versicherung der ordnungsg. Verwertung Unterschrift Unterschrift Unterschrift		
4 Frei für Vermerke Übernahmeschein-Nummern: Schiffsregister-Nummer:		

Anlage 8
(Muster Reststoffbegleitschein)

Reststoffbegleitschein Beleg zum Nachweis der Verwertung von Reststoffen		NR.															
Diese Ausfertigung (rosa) ist vom Verwerter mit seiner Unterschrift und der des Beförderers zusammen mit Ausfertigung 3 (blau) an die für ihn zuständige Behörde zu senden.																	
Reststoffbeschreibung 1.1 Reststoffschl. Bezeichnung nach Reststoffartenkatalog 1.2 Menge (m³/a) Menge (t) 1.3 Konsistenz: fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breiig ☐ staubförmig ☐ flüssig ☐ 1.4 Aussehen 1.5 Farbe 1.6 Geruch 1.7 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen: selbstentzündlich ☐ brennbar ☐ unbrennbar ☐ 1.8 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser: Bildung von Gasen ☐ Erwärmung ☐ 1.9 Reaktionsverhalten gegenüber anderen Stoffen																	
2 Hinweise zur Beförderung 2.1 Angaben, die für Handhabung, Beförderung oder Entsorgung wesentlich sein können:																	
2.2 Festlegung entsprechend GGVS/GGVE Klasse: Ziffer: 2.3 Ordnungsnummer des Verzeichnisses der gefährlichen Güter der Empfehlungen der Vereinten Nationen: U.N.-NR. 2.4 Zugmaschine Anhänger Staat Amtliches Kennzeichen Staat Amtliches Kennzeichen 																	
3 Adressen und Unterschriften <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Betriebsnummer </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Beförderernummer </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Verwerternummer </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel) </td> <td style="vertical-align: top;"> Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel) </td> <td style="vertical-align: top;"> Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel) </td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Datum der Ausstellung </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Datum der Übernahme </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> Datum der Annahme </td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;"> Versicherung der richtigen Deklaration </td> <td style="width: 33%; text-align: center;"> Versich. der ordnungsg. Beförderung </td> <td style="width: 33%; text-align: center;"> Versicherung der ordnungsg. Verwertung </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> Unterschrift </td> <td style="text-align: center;"> Unterschrift </td> <td style="text-align: center;"> Unterschrift </td> </tr> </table>			Betriebsnummer 	Beförderernummer 	Verwerternummer 	Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel)	Datum der Ausstellung 	Datum der Übernahme 	Datum der Annahme 	Versicherung der richtigen Deklaration	Versich. der ordnungsg. Beförderung	Versicherung der ordnungsg. Verwertung	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Betriebsnummer 	Beförderernummer 	Verwerternummer 															
Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel)															
Datum der Ausstellung 	Datum der Übernahme 	Datum der Annahme 															
Versicherung der richtigen Deklaration	Versich. der ordnungsg. Beförderung	Versicherung der ordnungsg. Verwertung															
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift															
4 Frei für Vermerke Übernahmeschein-Nummern: Schiffsregister-Nummer:																	

Reststoffbegleitschein Beleg zum Nachweis der Verwertung von Reststoffen
Diese Ausfertigung (blau) ist vom Verwerter mit seiner Unterschrift und der des Beförderers zusammen mit Ausfertigung 2 (rosa) an die für ihn zuständige Behörde zu senden.

3

1.1 Reststoffschl. Bezeichnung nach Reststoffartenkatalog

1.2 Menge [m³/a]

Menge [t]

1.3 Konsistenz: fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/reilig ☐ staubförmig ☐ flüssig ☐

1.5 Farbe

1.4 Aussehen

1.6 Geruch

1.7 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen: selbstentzündlich ☐ brennbar ☐ unbrennbar ☐

1.8 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser: Bildung von Gasen ☐ Erwärmung ☐

1.9 Reaktionsverhalten gegenüber anderen Stoffen

2 Hinweise zur Beförderung

2.1 Angaben, die für Handhabung, Beförderung oder Entsorgung wesentlich sein können:

2.2 Festlegung entsprechend GVS/GVE Klasse: ☐ Ziffer: ☐

2.3 Ordnungsnummer des Verzeichnisses der gefährlichen Güter der Empfehlungen der Vereinten Nationen: U.N.-NR. ☐

2.4 Zugmaschine ☐ Staat ☐ Amtliches Kennzeichen ☐ Anhänger ☐ Staat ☐ Amtliches Kennzeichen ☐

Adressen und Unterschriften

Betriebsnummer ☐

Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel) ☐

Beförderernummer ☐

Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel) ☐

Verwerternummer ☐

Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel) ☐

Datum der Ausstellung ☐

Datum der Übernahme ☐

Datum der Annahme ☐

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

4
Frei für Vermerke
Übernahmeschein-Nummern:
Schiffsregister-Nummern:

Anlage 8
(Muster Reststoffbegleitschein)

Reststoffbegleitschein Beleg zum Nachweis der Verwertung von Reststoffen		NR.								
Diese Ausfertigung (gelb) ist mit der Unterschrift des VerwerTERS im Nachweisbuch des Beförderers abzuheften. 4										
Reststoffbeschreibung 1.1 Reststoffschl. Bezeichnung nach Reststoffartenkatalog 1.2 Menge (m³/a) Menge (t) 1.3 Konsistenz: fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breilig ☐ staubförmig ☐ flüssig ☐ 1.4 Aussehen 1.5 Farbe 1.6 Geruch 1.7 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen: selbstentzündlich ☐ brennbar ☐ unbrennbar ☐ 1.8 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser: Bildung von Gasen ☐ Erwärmung ☐ 1.9 Reaktionsverhalten gegenüber anderen Stoffen										
2.1 Hinweise zur Beförderung Angaben, die für Handhabung, Beförderung oder Entsorgung wesentlich sein können: 2.2 Festlegung entsprechend GGVS/GGVE Klasse: Ziffer: 2.3 Ordnungsnummer des Verzeichnisses der gefährlichen Güter der Empfehlungen der Vereinten Nationen: U.N.-NR. 2.4 Zugmaschine Anhänger <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Staat</td> <td style="width: 25%;">Amtliches Kennzeichen</td> <td style="width: 25%;">Staat</td> <td style="width: 25%;">Amtliches Kennzeichen</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>			Staat	Amtliches Kennzeichen	Staat	Amtliches Kennzeichen				
Staat	Amtliches Kennzeichen	Staat	Amtliches Kennzeichen							
3 Adressen und Unterschriften Betriebsnummer Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel) Beförderernummer Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel) Verwerternummer Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel) Datum der Ausstellung Datum der Übernahme Datum der Annahme Versicherung der richtigen Deklaration Versich. der ordnungsg. Beförderung Versicherung der ordnungsg. Verwertung Unterschrift Unterschrift Unterschrift										
4 Frei für Vermerke Übernahmeschein-Nummern: Schiffsregister-Nummer:										

Reststoffbegleitschein Beleg zum Nachweis der Verwertung von Reststoffen		NR.
Diese Ausstellung (altgold) ist vom Verwerter mit seiner Unterschrift und der des Beförderers an den Erzeuger zu senden. 5		
Reststoffbeschreibung 1.1 Reststoffschl. Bezeichnung nach Reststoffartenkatalog 1.2 Menge [m³/a] Menge [t] 1.3 Konsistenz: fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breig ☐ staubförmig ☐ flüssig ☐ 1.4 Aussehen 1.5 Farbe 1.6 Geruch 1.7 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen: selbstentzündlich ☐ brennbar ☐ unbrennbar ☐ 1.8 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser: Bildung von Gasen ☐ Erwärmung ☐ 1.9 Reaktionsverhalten gegenüber anderen Stoffen		
2 Hinweise zur Beförderung 2.1 Angaben, die für Handhabung, Beförderung oder Entsorgung wesentlich sein können: 2.2 Festlegung entsprechend GGVS/GGVE Klasse: Ziffer: 2.3 Ordnungsnummer des Verzeichnisses der gefährlichen Güter der Empfehlungen der Vereinten Nationen: U.N.-NR. 2.4 Zugmaschine Staat Amtliches Kennzeichen Anhänger Staat Amtliches Kennzeichen		
3 Adressen und Unterschriften Betriebsnummer Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel) Beförderernummer Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel) Verwerternummer Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel) Datum der Ausstellung Versicherung der richtigen Deklaration Datum der Übernahme Versich. der ordnungsg. Beförderung Datum der Annahme Versicherung der ordnungsg. Verwertung Unterschrift Unterschrift Unterschrift		
4 Frei für Vermerke Übernahmeschein-Nummern: Schiffsregister-Nummer:		

Reststoffbegleitschein Beleg zum Nachweis der Verwertung von Reststoffen		NR.															
Diese Ausfertigung (grün) ist mit der Unterschrift des Beförderers im Nachweisbuch des Verwerfers abzuheften. 6																	
Reststoffbeschreibung 1.1 Reststoffschl. Bezeichnung nach Reststoffartenkatalog 1.2 Menge [m³/a] Menge [t] 1.3 Konsistenz: fest ☐ stichfest ☐ pastös/schlammig/breilig ☐ staubförmig ☐ flüssig ☐ 1.4 Aussehen 1.5 Farbe 1.6 Geruch 1.7 Brennverhalten unter üblichen Bedingungen: selbstentzündlich ☐ brennbar ☐ unbrennbar ☐ 1.8 Reaktionsverhalten gegenüber Wasser: Bildung von Gasen ☐ Erwärmung ☐ 1.9 Reaktionsverhalten gegenüber anderen Stoffen																	
2 Hinweise zur Beförderung 2.1 Angaben, die für Handhabung, Beförderung oder Entsorgung wesentlich sein können: 2.2 Festlegung entsprechend GGVS/GGVE Klasse: Ziffer: 2.3 Ordnungsnummer des Verzeichnisses der gefährlichen Güter der Empfehlungen der Vereinten Nationen: U.N.-NR. 2.4 Zugmaschine <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Staat</td> <td style="width: 25%;">Amtliches Kennzeichen</td> <td style="width: 25%;">Anhänger</td> <td style="width: 25%;">Amtliches Kennzeichen</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>			Staat	Amtliches Kennzeichen	Anhänger	Amtliches Kennzeichen											
Staat	Amtliches Kennzeichen	Anhänger	Amtliches Kennzeichen														
3 Adressen und Unterschriften <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"> Betriebsnummer </td> <td style="width: 33%;"> Beförderernummer </td> <td style="width: 33%;"> Verwerternummer </td> </tr> <tr> <td> Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel) </td> <td> Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel) </td> <td> Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel) </td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"> Datum der Ausstellung </td> <td style="width: 33%;"> Datum der Übernahme </td> <td style="width: 33%;"> Datum der Annahme </td> </tr> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"> Versicherung der richtigen Deklaration </td> <td style="width: 33%;"> Versich. der ordnungsg. Beförderung </td> <td style="width: 33%;"> Versicherung der ordnungsg. Verwertung </td> </tr> <tr> <td style="height: 40px; vertical-align: bottom;"> Unterschrift </td> <td style="height: 40px; vertical-align: bottom;"> Unterschrift </td> <td style="height: 40px; vertical-align: bottom;"> Unterschrift </td> </tr> </table>			Betriebsnummer 	Beförderernummer 	Verwerternummer 	Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel)	Datum der Ausstellung 	Datum der Übernahme 	Datum der Annahme 	Versicherung der richtigen Deklaration	Versich. der ordnungsg. Beförderung	Versicherung der ordnungsg. Verwertung	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift
Betriebsnummer 	Beförderernummer 	Verwerternummer 															
Erzeuger (Name, Anschrift oder Stempel)	Beförderer (Name, Anschrift oder Stempel)	Verwerter (Name, Anschrift oder Stempel)															
Datum der Ausstellung 	Datum der Übernahme 	Datum der Annahme 															
Versicherung der richtigen Deklaration	Versich. der ordnungsg. Beförderung	Versicherung der ordnungsg. Verwertung															
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift															
4 Frei für Vermerke Übernahmeschein-Nummern: Schiffsregister-Nummer:																	

Begründung

A. Allgemeines

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Abfallgesetzes regelt die bisherige Abfallbeförderungsverordnung im wesentlichen den Inhalt der Antragsunterlagen sowie die Form der Genehmigung zum Transport von Abfällen.

Gestützt auf die Ermächtigungsgrundlage des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes gibt die bisherige Abfallnachweisverordnung den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, mittels des Begleitscheinverfahrens die Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen zu überwachen.

Beide Verordnungen haben sich in der Vollzugspraxis im wesentlichen bewährt. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die große Zahl der anfallenden Vorgänge in der Regel nur mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung bewältigt werden kann. Ferner haben sich Vereinfachungen hinsichtlich der Erteilung der Transportgenehmigung sowie des Laufes der Begleitscheine als notwendig erwiesen.

Weiterhin wurde durch das neue Abfallgesetz aus dem Jahre 1986 den wachsenden Anforderungen an eine umweltverträgliche Abfallentsorgung Rechnung getragen.

Damit die Bestimmungen des Abfallgesetzes vollständig greifen, ist insoweit auch eine Novellierung der bisherigen Abfallbeförderungs- sowie der Abfallnachweis-Verordnung notwendig.

Mit dem neuen Abfallgesetz hat der Gesetzgeber der Verwertung von Abfällen den Vorrang vor der sonstigen Beseitigung gegeben (Abfallentsorgung). Gleichzeitig wurde die Bundesregierung nach § 4 Abs. 5 Abfallgesetz ermächtigt, allgemeine Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu erlassen (TA Sonderabfall). Einer der Regelungsschwerpunkte der TA Sonderabfall ist die Zuordnung von Abfallströmen zu dem jeweils umweltverträglichsten Entsorgungsweg. Die Einhaltung dieser Entsorgungswege muß durch eine intensive Überwachung sichergestellt werden.

Nach der Ermächtigungsgrundlage des § 4 Abs. 5 des Abfallgesetzes hat die TA Sonderabfall Abfälle i.S.d. § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Sonderabfälle) vorrangig zu berücksichtigen. Der Katalog dieser Sonderabfälle wird von der Sonderabfall- bzw. Reststoffbestimmungs-Verordnung nach § 2 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz festgelegt.

Die dort genannten Sonderabfälle werden damit gleichzeitig nach § 11 Abs. 3 Abfallgesetz obligatorisch dem Abfallnachweisverfahren unterworfen.

Soweit diese Stoffe nicht als Sonderabfälle entsorgt sondern als Reststoffe (vor allem i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wirtschaftlich verwertet werden, unterliegen sie nach der o.g. Verordnung u.a. der Transportgenehmigungspflicht nach § 12 Abfallgesetz und können von den Vollzugsbehörden gem. § 11 Abs. 2 Abfallgesetz nachweispflichtig gemacht werden.

Letztlich ergeben sich Berührungspunkte zwischen Transportgenehmigung und Abfallnachweisverfahren mit der Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung nach § 13 Abfallgesetz i.V.m. der Abfallverbringungs-Verordnung (AbfVerbrV).

Die vorliegende Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung trägt der dargestellten Entwicklung im Bereich der Abfallwirtschaft Rechnung und soll die Durchsetzung der abfallrechtlichen Regelungen - insbesondere der TA Sonderabfall - durch eine entsprechend ausgestaltete Überwachung gewährleisten.

Abfallbeförderungs- und Abfallnachweis-Verordnung werden wegen des engen sachlichen Zusammenhanges nunmehr in einer Verordnung zusammengefaßt. Insoweit werden zunächst die bestehenden Regelungen im wesentlichen beibehalten.

Lediglich die einzureichenden Unterlagen zum Antrag auf Erteilung der Transportgenehmigung sowie deren Änderung werden von unnötigem "Ballast" entfrachtet.

Der Lauf der Begleitscheine wird entsprechend den Intentionen der TA Sonderabfall stärker auf den Abfallentsorger ausgerichtet, was eine gewisse Vereinfachung in der Handhabung mit sich bringt.

Ferner enthält die Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung Bestimmungen über die Maschinenlesbarkeit sowie die Elektronische Datenverarbeitung hinsichtlich der in der Anlage aufgeführten Vordrucke und Formulare.

Kernstück der Neuregelungen ist die Ergänzung des Nachweisverfahrens nach § 11 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz um den Entsorgungsnachweis, der gleichzeitig zum Nachweis der geordneten Entsorgung i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 3 Abfallgesetz dient.

Dieser soll vor Beginn des Entsorgungsvorganges bzw. der Abfallverbringung die Prüfung der Zulässigkeit des vom Abfallerzeuger gewählten Entsorgungsweges ermöglichen, Ob der - zulässige - Entsorgungsweg dann auch eingehalten wird, ist, wie bisher, durch das Begleitscheinverfahren zu überwachen.

Der Entsorgungsnachweis hat drei Teile:

- die Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers,
- die Annahmeerklärung des Abfallentsorgers,
- die Bestätigung der für die Abfallentsorgungsanlage zuständigen Behörde.

Die Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers muß Angaben zur Verwertbarkeit und Beschaffenheit der Abfälle enthalten. Verwertungsmöglichkeiten sind vom Abfallerzeuger vorrangig zu untersuchen und in Anspruch zu nehmen.

Der Abfallentsorger hat nach Prüfung die Annahmeerklärung abzugeben, die zuständige Behörde zu bestätigen, daß die beabsichtigte Entsorgung ordnungsgemäß erfolgen kann.

Die notwendigen technischen Vorgaben für die Zulassung oder Nachrüstung der Entsorgungsanlagen, insbesondere die Zuordnung der Abfälle, enthält die TA Sonderabfall. Diese Verwaltungsvorschriften enthalten ferner Vorgaben zur Analytik der Abfälle durch den Abfallentsorger im Dialog mit dem Abfallerzeuger bezogen auf die Durchführung des Entsorgungsnachweises.

Der Entsorgungsnachweis ist zu erbringen, soweit das Nachweisverfahren gem. § 11 Abs. 2 Abfallgesetz für Abfälle oder Reststoffe i.S.d. § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes angeordnet wurde oder nach § 11 Abs. 3 Abfallgesetz für Sonderabfälle i.S.d. § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes obligatorisch durchzuführen ist.

Für sonstige Abfälle genügt ein vereinfachter Entsorgungsnachweis.

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, wird der Nachweis der geordneten Entsorgung i.S.d. § 12 des Abfallgesetzes als Voraussetzung der Erteilung der Transportgenehmigung jeweils durch Vorlage des Entsorgungsnachweises geführt werden.

In diesem Fall beschränkt sich die Prüfung im Rahmen des § 12 des Abfallgesetzes auf den Betrieb und die Zuverlässigkeit des Abfallbeförderers.

Die Transportgenehmigung wird erst wirksam, wenn der Entsorgungsnachweis erbracht ist.

Im Hinblick auf die grenzüberschreitende Verbringung wird die Zulässigkeit des Entsorgungsweges im Rahmen des § 13 des Abfallgesetzes i.V.m. der Abfallverbringungs-Verordnung geprüft. Gerade im Hinblick auf den Vorrang der Verwertung soll jedoch auch in diesem Fall nicht auf die Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers verzichtet werden. Wegen der Bestimmungen in der Abfallverbringungs-Verordnung sind hinsichtlich der Annahmeerklärung und der Entsorgungsbestätigung unterschiedliche Regelungen notwendig.

Dem Bund entstehen Kosten in derzeit nicht bezifferbarer Höhe, sofern er Abfälle und Reststoffe entsorgt bzw. verwertet. Die den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften entstehenden Mehrkosten, insbesondere Personalkosten sind schon durch das Abfallgesetz vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1410) begründet. Diese Mehrkosten können z.T. durch Gebühren gedeckt werden.

Durch diese Rechtsverordnung können sich die Preise für die Entsorgung erhöhen; der Umfang dürfte von Fall zu Fall unterschiedlich sein; er läßt sich im einzelnen nicht quantifizieren. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht auszuschließen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die Vorschrift legt den allgemeinen Anwendungsbereich der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung fest. Die Aufzählung von Anlagenarten und betroffenen Abfallerzeugern wurde, wie im Entwurf der Sonderabfall- bzw. Reststoffbestimmungs-Verordnung, weit gefaßt, da eine Eingrenzung des Anwendungsbereiches im Hinblick auf die Bedeutung der Abfallarten problematisch ist.

Soweit sich aus § 11 Abs. 2 und 3 Abfallgesetz sowie § 12 Abfallgesetz Abweichungen ergeben, wird dies in den entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung zum Ausdruck gebracht.

Entsprechend der in § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes enthaltenen Ermächtigungsgrundlage gelten einige Bestimmungen dieser Verordnung auch für Reststoffe.

Zu § 2:

Die Ausnahmeregelungen erfolgen im Hinblick auf die Sonderbestimmungen in § 5a Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes, sowie der darauf gestützten Altöl-Verordnung vom 27.10.1987. Ferner wurde den §§ 11 Abs. 3 Satz 6 und 12 Abs. 2 Satz 2 des Abfallgesetzes Rechnung getragen. Außerdem soll die Möglichkeit eröffnet werden, abweichend von den vorgesehenen Nachweisverfahren sachgerechte und auf die spezielle Maßnahme nach § 14 des Abfallgesetzes zugeschnittene Regelungen zu treffen.

Zu § 3:

Nachträgliche Veränderungen und Verfälschungen der Transportgenehmigung, der Entsorgungsnachweise und der Nachweisbücher sollen weitestgehend ausgeschlossen werden. Für die Begleitscheine war dies bislang in § 3 Abs. 4 Abfallverbringungs-Verordnung vorgeschrieben.

Um die Dokumentenechtheit und Maschinenlesbarkeit zu gewährleisten, dürfen Eintragungen in Zukunft nur mit den genannten Schreibgeräten vorgenommen werden.

Zu § 4:

Die Antragsunterlagen für die Transportgenehmigung werden vereinfacht und von unnötigem Ballast entfrachtet. Dies gilt auch für den vom Antragsteller auszufüllenden Vordruck (Antragsvordruck). Die einzureichenden Antragsunterlagen beschränken sich im wesentlichen auf die zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Beförderers und der Leistungsfähigkeit seines Betriebes erforderlichen Angaben. Der Nachweis der geordneten Entsorgung i.S. von § 12 Abs. 1 Satz 3 Abfallgesetz kann durch den Entsorgungsnachweis (§ 8 ff) geführt werden.

Zu § 5:

Die Vorschrift entspricht zum Teil § 2 der bisher geltenden Abfallbeförderungs-Verordnung.

Die Prüfung, ob die geordnete Entsorgung sichergestellt ist, wird durch den nach §§ 8 ff zu erbringenden Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis ersetzt. Damit entfällt die Prüfung dieser Frage durch die Genehmigungsbehörde. Zu diesem Zweck hat der Abfallbeförderer der zuständigen Behörde eine Ablichtung dieser ihm nach § 9 Abs. 9 vom Abfallerzeuger zu übergebenden Nachweise zu übersenden. Er erfüllt damit gleichzeitig seine Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 S. 1 Abfallgesetz (vgl. § 8 Abs. 3).

Die Wirksamkeit der Genehmigung hängt von dem Vorliegen des Entsorgungsnachweises (§§ 8 bis 12) ab. Diese Regelung, welche den Entsorgungsnachweis jeweils zur Wirksamkeitsvoraussetzung der Transportgenehmigung macht, läßt die Notwendigkeit entfallen, jeweils eine neue Transportgenehmigung zu erteilen.

Zu § 6:

Da die Genehmigung nach § 12 Abfallgesetz die Zuverlässigkeit des Inhabers voraussetzt und damit personengebunden ist, ist eine Übertragbarkeit ausgeschlossen.

Zu § 7:

Die Gebührenregelung entspricht § 3 der Abfallbeförderungsverordnung.

Zu § 8:

Der Entsorgungsnachweis bildet das Kernstück dieser Verordnung. Er stellt das Instrument für eine Überwachung der Abfallströme dar. Dadurch wird gewährleistet, daß die Abfälle u.a. entsprechend den Vorgaben der TA Sonderabfall den zugelassenen Entsorgungswegen folgen.

Die für den Abfallentsorger zuständige Behörde erhält durch Übersendung der Verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers und der Annahmeerklärung des Abfallentsorgers Kenntnis von dem geplanten Entsorgungsvorgang und hat im Falle der Nichtübereinstimmung von Abfalldeklaration und Anlagenzulassung die Möglichkeit zum Einschreiten. Während das Verfahren nach §§ 8 ff für Sonderabfälle gilt bzw. soweit die Nachweispflicht nach § 11 Abs. 2 angeordnet wird, sieht § 12 für die sonstigen Abfälle ein vereinfachtes Verfahren vor.

Absätze 1 und 2:

Die Anforderungen an den Entsorgungsnachweis ergeben sich aus dem Vordruck der Anlage 3. Dieses Formular enthält die Angaben, die der Abfallerzeuger zu dem zu entsorgenden Abfall abzugeben hat und deren Richtigkeit er durch Unterzeichnung der Verantwortlichen Erklärung versichern muß, den Vordruck für die An-

nahmeerklärung des Abfallentsorgers und die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung durch die für den Entsorger zuständigen Behörde. Wesentlicher Bestandteil der Erklärung des Abfallerzeugers ist die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung von Verwertungsmöglichkeiten sowie eine eingehende Beschreibung der Beschaffenheit der Abfälle, insbesondere mittels einer ausreichenden Analytik.

Soweit in den Ländern die Entsorgung zentral durch landesoffizielle Gesellschaften erfolgt, soll durch Satz 2 die Möglichkeit geschaffen werden, das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. In diesem Fall ist es durchaus denkbar, daß Beliehene teilweise Aufgaben der für die Entsorgungsbestätigung zuständigen Behörde wahrnehmen.

Absatz 3:

Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger können durch Vorlage des Entsorgungsnachweises bei der jeweils zuständigen Behörde der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 S. 2 Abfallgesetz nachkommen.

Absatz 4:

Bei der Verbringung von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes mußten im Hinblick auf die Bestimmungen der Abfallverbringungs-Verordnung differenzierte Regelungen erfolgen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des beschränkten Genehmigungsverfahrens. Die Verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers bleibt jedoch als zusätzliche Überwachungsgrundlage vor allem im Hinblick auf den Vorrang der Verwertung von Abfällen notwendig.

Zu § 9:

Die Verfahrensschritte hinsichtlich des Ganges des Entsorgungsnachweises werden im einzelnen beschrieben.

Absatz 1:

Der Abfallerzeuger hat die zur Ausfüllung der Verantwortlichen Erklärung erforderlichen Angaben auf eigene Kosten durch entsprechende Laboranalysen zu ermitteln oder von geeigneten Stellen - hierzu kann auch der Entsorger gehören - ermitteln zu lassen.

Absätze 2 und 3:

Durch Weiterleitung an den Abfallentsorger erhält dieser die Möglichkeit zur Überprüfung der Zulässigkeit der Entsorgung in seiner Anlage und erklärt bei positiven Ergebnis seine Annahmefähigkeit.

Absätze 4 und 5:

Nach Zusendung des von Abfallerzeuger und Abfallentsorger ausgefüllten Entsorgungsnachweises an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde prüft diese im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung, ob der Abfall zulässigerweise in der Anlage des Entsorgers aufgenommen werden kann.

Absatz 6:

Durch das in diesem Absatz vorgesehene Verfahren werden der Abfallerzeuger und die für ihn zuständige Behörde von der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung unterrichtet; damit wird gleichzeitig der Anzeigepflicht des Abfallerzeugers Rechnung getragen (vgl. § 8 Abs. 3). Das Original erhält der Abfallentsorger, der es nach Fertigstellung einer Ablichtung an den Abfallerzeuger weitergibt.

Absatz 7:

Wenn der vorgesehene Entsorgungsweg nicht zulässig ist, soll durch diese Regelung sichergestellt werden, daß die ordnungsgemäße Entsorgung auf andere Weise erfolgt.

Absatz 8:

Durch Unterrichtung der Abfallerzeugerbehörde erfolgt der Nachweis über die Zulässigkeit der Entsorgung. Gleichzeitig wird dieser Behörde durch Übersendung - insbesondere der Verantwortlichen Erklärung - eine intensivere Überwachung ermöglicht.

Absatz 9:

Der Abfallbeförderer erhält eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises von dem Abfallerzeuger (vgl. auch § 5 zum Wirksamwerden der Beförderungsgenehmigung). Er hat diese bei der Einsammlung oder Beförderung mitzuführen, um eine Überprüfung durch die zuständigen Überwachungsbehörden zu erleichtern.

Absatz 10:

Im Interesse einer auf Dauer angelegten Überwachung ist die Führung von Nachweisbüchern erforderlich.

Zu § 10:

Absatz 1:

Für die Sammlung schadstoffhaltiger Kleinmengen ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Vereinfachung des Nachweisverfahrens vorgesehen.

Die hier genannten Voraussetzungen sollen im wesentlichen die Gleichartigkeit der einzusammelnden Abfälle im Hinblick auf die Nachweisführung sicherstellen.

Die Möglichkeit, mit einem Transportvorgang mehrere Abfallarten zu befördern, für die jeweils ein Sammelentsorgungsnachweis notwendig ist, bleiben unberührt.

Absätze 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Bestimmungen des Entsorgungsnachweises; anstelle des Abfallerzeugers ist der Abfallbeförderer zur Erstellung der Verantwortlichen Erklärung verpflichtet.

Zu § 11:

Die Handhabung des Sammelentsorgungsnachweises entspricht der des Entsorgungsnachweises. Den Abfallbeförderer treffen die bei dem Ausfüllen des Entsorgungsnachweises dem Abfallerzeuger obliegenden Pflichten.

Die Abfallerzeuger erhalten von dem Abfallbeförderer eine Kopie des Sammelentsorgungsnachweises für ihre Unterlagen sowie zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht gegenüber der für sie zuständigen Behörde.

Zu § 12:

Soweit die §§ 8 ff keine Anwendung finden, ist der Nachweis der geordneten Entsorgung durch einen vereinfachten Entsorgungsnachweis zu führen. Auch hier gilt die Mitführungspflicht des Abfallbeförderers.

Zu § 13:

Die Führung von Nachweispflichten soll bevorzugt im Wege der elektronischen Datenverarbeitung geschehen, d.h., die Angaben aus den Entsorgungsnachweisen sind geordnet zu speichern. Diese Möglichkeit soll nunmehr zum Regelfall werden. Dies erleichtert der zuständigen Behörde die Überwachung und Auswertung der Entsorgungsnachweise. Ein Ausdruck in Klarschrift ist allerdings jederzeit verfügbar zu machen.

Zu § 14:

Der Abschnitt "Nachweisführung über entsorgte Abfälle" nimmt das bislang in der Abfallnachweis-Verordnung geregelte Begleit-scheinverfahren auf, das nur leicht modifiziert wird. Die Vorschrift des § 14 entspricht im wesentlichen § 1 Abs. 2 und § 2 der geltenden Abfallnachweis-Verordnung.

In Absatz 4 sind die Nummern der Ausfertigungen, ihre Farben und die Adressaten umgestellt worden, da der Weg der Begleitscheine zur Verbesserung und Vereinfachung der Überwachung der Abfallströme teilweise geändert wurde.

Zu § 15:

Gegenüber der bisherigen Vorschrift des § 3 der Abfallnachweis-Verordnung ist in Absatz 2 und 3 lediglich die Eintragung des Datums der Übernahme bzw. Annahme sowie in Absatz 3 die Bezeichnung des Unternehmens des Abfallentsorgers hinzugekommen.

Zu § 16:

Von dem Verfahren des § 4 der Abfallnachweis-Verordnung wird insofern abgewichen, als die Ausfertigung 3 der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde nicht unmittelbar durch den Abfallerzeuger, sondern über den Abfallentsorger und die für diesen zuständige Behörde zugeleitet wird. Durch diese Verfah-

ren wird sichergestellt, daß die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde sichere Informationen über den Verbleib der Abfälle erhält. Ein Abgleich der Begleitscheine zwischen der für den Abfallentsorger zuständigen Behörde, wie er zur Zeit in den Ländern praktiziert wird, ist in Zukunft nicht mehr erforderlich.

Die Vertauschung der Ausfertigungsnummern soll die Lesbarkeit der Behördenexemplare verbessern.

Zu § 17:

Gegenüber dem § 5 der Abfallnachweis-Verordnung wurde in Absatz 2 die Verpflichtung des Abfallerzeugers eingeführt, die Ausfertigungen 1 und 5 (weiß und altgold) einander zuzuordnen; auf diese Weise wird die Kontrolle erleichtert, ob der Abfall tatsächlich den vorgesehenen Entsorger erreicht hat.

Zu § 18:

Die Vorschrift schreibt in Absatz 3 die Aushändigung einer Quittung über die angelieferten Abfallmengen an den Abfallerzeuger vor, der auf diese Weise die ordnungsgemäße Entsorgung belegen kann.

Im übrigen entspricht die Vorschrift dem § 6 der Abfallnachweis-Verordnung mit Anpassung an die Abfallverbringungs-Verordnung.

Zu § 19:

Auch die Begleitscheine sollen bevorzugt mit EDV gespeichert werden.

Zu § 20:

Die Aufbewahrungsfristen der Nachweisbücher sollen gewährleisten, daß im Interesse einer umfassenden Überwachung der Weg der Abfälle auch nach erfolgter Entsorgung noch längerfristig nachvollziehbar bleibt.

Zu §§ 21 bis 24:

Die Erfahrungen der Praxis haben zu der Erkenntnis geführt, daß für bestimmte, zur Sammelentsorgung geeignete, Abfallarten eine Vereinfachung der Nachweisführung zur Erleichterung des Vollzuges zweckmäßig sind. Für diese Fälle soll der Übernahmeschein verwandt werden. Da der Übernahmeschein bei der Sammelentsorgung verwandt werden soll, ist eine Koppelung mit dem Sammelentsorgungsnachweis sachgerecht.

§ 25 und 26:

Durch die Reststoffbestimmungs-Verordnung nach § 2 Abs. 3 Abfallgesetz werden u.a. die §§ 11 Abs. 2 und 12 Abfallgesetz für entsprechend anwendbar erklärt. Mit der vorliegenden Verordnung wird von den in diesen Vorschriften genannten Ermächtigungen auch für Reststoffe Gebrauch gemacht.

In den §§ 25 und 26 werden die für Abfälle geltenden Bestimmungen zum Teil auf Reststoffe für entsprechend anwendbar erklärt. Dies wird gerechtfertigt durch Sinn und Zweck des § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnung.

Soweit eine Transportgenehmigung nicht erforderlich ist, wird ein Reststoffbegleitschein eingeführt, um eine Verbleibskontrolle dieser Stoffe zu gewährleisten.

Zu § 27:

Damit die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, kann nicht darauf verzichtet werden, Ordnungswidrigkeiten festzulegen.

Zu § 28:

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 29:

Die Vorschrift berücksichtigt die Zeit zur Einführung der neuen Formulare und Vordrucke.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über
die Überwachung von Abfällen und Reststoffen
(Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung; AbfRestÜberwV)

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur

Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über
die Überwachung von Abfällen und Reststoffen
(Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung; AbfRestÜberwV)

A. Änderungen

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind im zweiten Spiegelstrich
die Worte "und des § 2 Abs. 3"
zu streichen.

Begründung:

Die Ermächtigung ist nur an die Bundes-
regierung, nicht an den Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit gerichtet.

2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

In § 1 Abs. 1 ist in Nummer 1 das Wort
"Anlagen"
durch die Worte
"wirtschaftlicher Unternehmen"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Anlagenbegriff ist zu eng gefaßt und umfaßt u. a. nicht die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, in denen ebenfalls bei Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Anwendungsvorgängen erhebliche Abfallmengen entstehen können. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut in § 2 Abs. 2 AbfG.

3. Zu § 1 Abs. 2

In § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der §§ 25 und 26 ferner für Besitzer von Reststoffen im Sinne des § 1 der Reststoffbestimmungs-Verordnung."

Begründung:

Der bisherige Satz 2 ist überflüssig. Im übrigen dient die Umformulierung der Klarstellung des Gewollten.

4. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 ist in Absatz 1 der zweite Satzteil wie folgt zu fassen:

"finden § 5 Abs. 2 und die §§ 8 bis 13 keine Anwendung".

Begründung:

Der § 4 Abs. 2 darf in der Vorschrift nicht genannt werden, da der zuständigen Behörde nicht verwehrt werden kann, unter Verwendung weiterer Unterlagen insbesondere die Zuverlässigkeit des Antragstellers zu überprüfen.

Da nach § 2 Abs. 1 der Entsorgungsnachweis für bestimmte Altöle entfallen soll, findet aus § 5 nur der Absatz 2 keine Anwendung. Auch der § 13 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

5. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

In § 4 Abs. 2 ist in Nummer 1 das Wort

"verlangen"

zu streichen;

am Ende von Nummer 1 ist ein Komma zu setzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

6. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 ist in Absatz 1 der Klammerzusatz

"(Genehmigungsvordruck)"

zu streichen.

Begründung:

Die Erläuterung der Anlagen ist nicht erforderlich und sollte daher einheitlich unterbleiben (siehe hierzu auch §§ 4 Abs. 1, 8 Abs. 1, 10 Abs. 1, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 26 Abs. 1).

7. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2

- ist in Satz 1 die Verweisung

"§ 8 oder § 12"

durch die Verweisung

"§§ 8, 10 oder 12"

zu ersetzen;

- ist Satz 2

zu streichen.

Begründung:

Die in Absatz 2 angesprochene aufschiebende Bedingung der Genehmigung gilt nicht nur für den Entsorgungsnachweis gemäß § 8 oder § 12, sondern auch für die Sammelgenehmigung gemäß § 10.

Die in § 12 Abs. 1 Satz 3 verlangte Gewährleistung, daß eine geordnete Entsorgung der Abfälle sichergestellt ist, wird durch den Entsorgungsnachweis gemäß §§ 8, 10 oder 12 erbracht. Insoweit ist die Einsammlungs- und Beförderungs-genehmigung von dem Nachweis der geordneten Entsorgung der Abfälle entfrachtet worden.

Um diesem Ziel unter Berücksichtigung des bestehenden Gesetzes möglichst weitgehend entsprechend können, soll die Genehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, daß der Entsorgungsnachweis geführt wird, d. h. der Entsorgungsnachweis muß nicht bei Antragstellung vorgelegt werden.

Da durch diese Verordnung sichergestellt ist, daß ein Abfallbeförderer Abfälle, für deren Beförderung er eine Genehmigung der zuständigen Behörde besitzt, nur dann übernehmen kann, wenn der Abfallerzeuger ihm einen für seinen Abfall gültigen Entsorgungsnachweis vorlegt und in Kopie für den Transport übergibt, sollte es für die die Einsammelungs- und Beförderungsgenehmigung erteilende Behörde nicht unbedingt erforderlich sein zu erfahren, in welchem Umfang und für welche Abfälle der Abfallbeförderer von seiner Genehmigung Gebrauch macht.

Der Verzicht auf die nachträgliche Übersendung von Ablichtungen der Entsorgungsnachweise würde sowohl für den Abfallbeförderer als auch für die zuständige Behörde eine erhebliche Arbeitsentlastung bedeuten.

8. Zu § 7 Nr. 1 und 2

In § 7 sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. Erteilung von Genehmigungen in einem Einzelfall für das
Einsammeln oder Befördern von

a) Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen:
10 bis 2.000 DM,

b) sonstigen Abfällen, insbesondere Sonderabfällen:
20 bis 10.000 DM.

2. Erteilung von Genehmigungen in sonstigen Fällen für
das Einsammeln oder Befördern:
30 bis 10.000 DM."

...

Begründung:

Die Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung soll die Abfallbeförderungsverordnung vom 24.08.1983 und die Verordnung über den Nachweis von Abfällen vom 2.06.1978 ablösen. Damit ergeben sich auch erhebliche Umstellungen für das künftige Verwaltungsverfahren. Die Änderung soll sicherstellen, daß kostendeckende Gebühren festgesetzt werden können.

9. Zu § 7 Nr. 3 -neu-

In § 7 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

- "3. Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung und Übersendung des Originals des Entsorgungsnachweises an den Abfallentsorger bei
- a) Sperrmüll oder haushaltsähnlichen Abfällen:
20 - 6.000 DM,
 - b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe:
30 - 8.000 DM,
 - c) sonstigen Abfällen, insbesondere Sonderabfällen:
40 - 10.000 DM."

Begründung:

Die Handhabung des Entsorgungsnachweises gemäß § 9 (5) bedeutet für die Verwaltungen erheblichen Mehraufwand, da der Entsorgungsnachweis erfaßt werden muß, um eine Rückkopplung mit einzelnen Entsorgungsvorgängen (Abfallbegleitschein) zu ermöglichen (siehe auch Seite 68 der BR-Drucksache unter (4) "Entsorgungsnachweisnummer"). Im Gegensatz zu der Erteilung der Einsendungs- und Beförderungsgenehmigung ist hier nicht der Beförderer Adressat des Gebührenbescheides, sondern der Entsorger. In der bisherigen Konstellation ist eine Gebühr für die vielfältigen Kontakte der Behörden mit dem Entsorger nicht vorgesehen. Dieser Aufwand soll durch Erhebung einer Gebühr mindestens teilweise abgedeckt werden.

...

10. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 sind in Absatz 1 die Worte
"dieser Verordnung"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Vereinheitlichung des Verordnungswortlauts. Der zu streichende Zusatz ist nicht in allen anderen vergleichbaren Fällen in der Verordnung enthalten.

11. Zu § 9 Abs. 6

In § 9 Abs. 6 ist im letzten Satz das Wort
"Kopie"
durch das Wort
"Ablichtung"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an den übrigen Wortlaut.

...

12. Zu § 9 Abs. 10

In § 9 ist Absatz 10 wie folgt zu fassen:

"(10) Die Länder können bestimmen, daß die Aufgaben, die

1. der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde,
2. dem Abfallentsorger

obliegen, von zentralen Stellen wahrgenommen werden.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben durch zentrale Stellen erforderlich ist, können die Länder von Absatz 2, 4, 6 und 7 abweichende Regelungen treffen."

Begründung:

Auch unter Berücksichtigung des Interesses an einem möglichst bundeseinheitlichen Vollzug muß für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden, den bürokratischen Aufwand unter Einbeziehung vorhandener Entsorgungsstrukturen, insbesondere bestehender zentraler Einrichtungen zu minimieren und zu vereinfachen. Dies ist nur zu gewährleisten, wenn die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf zentrale Einrichtungen, deren Rechtsformen und Ausgestaltung den Ländern überlassen bleiben muß, eröffnet wird (Satz 1). Zugleich muß die Möglichkeit geschaffen werden, von den Regelungen der Absätze 2, 4, 6 und 7 zumindest insoweit abzuweichen, als dies zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes und für eine zentrale Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist (Satz 2).

...

13. Zu § 9 Abs. 11

In § 9 ist in Absatz 11 die Verweisung
"§ 18,"
zu streichen.

Begründung:

Die Einrichtung und Führung der
Nachweisbücher ist in § 17 Abs. 1,
die Aufbewahrungspflicht in § 20
geregelt.

14. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 3

In § 10 Abs. 1 ist in Nummer 3 das Wort
"Bedingungen"
durch das Wort
"Maßgaben"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

15. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Der Sammelentsorgungsnachweis gilt längstens 5 Jahre."

Begründung:

Die Befristung der Gültigkeit des Sammelentsorgungsnachweises ist mindestens ebenso wichtig wie die Befristung der Gültigkeit des Entsorgungsnachweises in § 8 Abs. 2.

16. Zu § 11 Abs. 3

In § 11 ist Absatz 3 zu streichen.

Als Folge

ist in § 27 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 5 jeweils die Verweisung

", auch in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2," zu streichen.

Begründung:

Die Begleitscheinkette wird durch §§ 21 bis 24 bei der Sammelentsorgung geschlossen; darüberhinausgehende Belege benötigt der Abfallbesitzer nicht.

17. Zu § 13 Abs. 1

In § 13 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort
"maschinenlesbarer"
durch das Wort
"digitalisierter"
zu ersetzen.

Begründung:

Angaben in maschinenlesbarer Form sind
Papierbelege, die von Klarschriftlesern
gelesen werden können. Gemeint ist hier
jedoch die Datenübermittlung in digitali-
sierter Form auf Datenträgern oder mit
Hilfe der Datenfernübertragung.

18. Zu § 13 Abs. 4

In § 13 ist in Absatz 4 das Wort
"Annahmeerklärungen"
durch die Worte
"vereinfachten Entsorgungsnachweisen"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 13 Abs. 4 betrifft die vereinfachten
Entsorgungsnachweise und nicht die auch
in den Entsorgungsnachweisen und Sammelent-
sorgungsnachweisen enthaltenen Annahme-
erklärungen, die bereits gemäß § 13 Abs. 2
und 3 gespeichert werden.

19. Zu § 14 Abs. 1

In § 14 sind in Absatz 1 die Worte
"zu dieser Verordnung"
zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Vereinheitlichung
des Verordnungswortlauts.

20. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte
"Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweisnummer"
durch das Wort
"Entsorgungsnachweisnummer"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Ausfüllen der Begleitscheine bei
der Sammelentsorgung sollte ab-
schließend in § 24 geregelt werden.
Im übrigen erhält der Abfallerzeuger
von der Nummer des auf den Abfallbe-
förderer ausgestellten Sammelentsor-
gungsnachweises in der Regel erst bei
der Abfallübergabe an den Abfallbe-
förderer Kenntnis, so daß die Ein-
tragung der Sammelentsorgungsnach-
weisnummer in die Verantwortung des
Abfallbeförderers gestellt werden
sollte.

21. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort
"Ausstellung"
durch das Wort
"Übergabe"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Übergabedatum ist, wie auf dem Begleitschein ausgedruckt, das richtige einzutragende Datum, nicht das der Beschriftung der Begleitscheine.

22. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 sind in Absatz 1 vor den Worten
"über den Abfallbeförderer"
die Worte
"die Eintragungen"
einzufügen.

Begründung:

Verbesserung der Lesbarkeit und des Verständnisses.

23. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 ist in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Ferner hat er die richtige Deklaration zu versichern."

Begründung:

Der Abfallbeförderer hat gemäß § 15 Abs. 2 die ordnungsgemäße Beförderung, der Abfallentsorger gemäß § 15 Abs. 3 die Annahme der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu versichern. Konsequenterweise hat dann auch der Abfallerzeuger, wie auf dem Begleitschein vorgesehen, die richtige Deklaration zu versichern.

24. Zu § 15 Abs. 1

In § 15 ist in Absatz 1 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Bei anderen Abfällen sind die Bezeichnungen und Abfallschlüssel aus dem Vereinfachten Entsorgungsnachweis in die Begleitscheine einzutragen."

Begründung:

Der Abfallerzeuger muß den Abfall bereits im Vereinfachten Entsorgungsnachweis deklarieren.

25. Zu § 15 Abs. 2

In § 15 ist in Absatz 2 das Wort
"Beförderungsnummer"
durch das Wort
"Beförderernummer"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Beförderungsnummer" ist auf
dem Begleitschein nicht vorgesehen.

26. Zu § 16 Abs. 2

In § 16 sind in Absatz 2 vor den Worten
"zuständigen Behörde"
die Worte
"für die Entsorgungsanlage"
einzufügen.

Begründung:

Die Ausfertigungen 2 und 3 sind für
unterschiedliche Behörden vorgesehen,
sofern nicht die für die Entsorgungs-
anlage zuständige Behörde ebenfalls
für den Abfallerzeuger zuständig ist.
Da die der Erzeugerbehörde zu über-
sendende Ausfertigung 2 obenauf
liegt, könnte der Abfallentsorger
meinen, beide Begleitscheine dieser
Behörde oder beiden Behörden die
ihnen jeweils zukommende Ausfertigung
übersenden zu müssen.

Dies ist jedoch nicht gewollt.
Gewollt ist, daß der Entsorger beide
Ausfertigungen der für die Entsor-
gungsanlage zuständigen Behörde
übersendet und diese ihrerseits, wie
in Absatz 3 eindeutig formuliert, die
Ausfertigung 2 an die für den
Abfallerzeuger zuständige Behörde
übersendet, soweit sie nicht
ebenfalls für den Abfallerzeuger zu-
ständig ist.
Um Unklarheiten zu vermeiden,
erscheint die o.g. Einfügung
erforderlich.

27. Zu § 16 Abs. 3

In § 16 Abs. 3 ist das Wort
"Entsorgungslage"
durch das Wort
"Entsorgungsanlage"
zu ersetzen.

Begründung:

Bereinigung eines Schreibfehlers.

...

28. Zu § 17 Abs. 1

In § 17 Abs. 1

- sind in Satz 2 nach den Worten

"am darauffolgenden Werktag"

die Worte

", den jeweiligen Entsorgungsnachweisen zugeordnet"
einzufügen;

- ist Satz 3

zu streichen.

Begründung:

Die Einführung der Entsorgungsnachweise erfordert die Zuordnung der Begleitscheine zu den jeweiligen Entsorgungsnachweisen, u. a. um der jeweils zuständigen Behörde eine schnell Übersicht über die einzelnen Entsorgungsvorgänge zu ermöglichen und somit die Überwachung zu erleichtern. Konsequenterweise muß dann Satz 3 gestrichen werden.

...

29. Zu § 18 Abs. 3

In § 18 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Bei der Übergabe von Kleinmengen im Sinne von § 1 Abs. 2 der Verordnung über besonders überwachungsbedürftige Abfälle ist dem Abfallerzeuger die Übergabe der Kleinmengen mit Hilfe der Übernahmescheine unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 7 zu bescheinigen."

Begründung:

Bei der Annahme von Abfallkleinmengen ist die Verwendung eines einheitlichen Belegs zumutbar, ohne daß dadurch ein erhöhter Verwaltungsaufwand entstünde. Davon sind nicht zuletzt Vorteile bei der Überwachung durch die zuständigen Behörden zu erwarten.

30. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort
"maschinenlesbarer"
durch das Wort
"digitalisierter"
zu ersetzen.

Begründung:

Angaben in maschinenlesbarer Form sind Papierbelege, die von Klarschriftlesern gelesen werden können. Gemeint ist hier jedoch die Datenübermittlung in digitalisierter Form auf Datenträgern oder mit Hilfe der Datenfernübertragung.

31. Zu § 20 Abs. 1

In § 20 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte
"Für Abfallentsorger sind"
durch die Worte
"Abfallentsorger haben"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

32. Zu § 20

In § 20 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte
"fünf Jahre"
durch die Worte
"zehn Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene 5-jährige Mindestaufbewahrungsdauer bei Abfallentsorgern erscheint als zu kurz bemessen. Aus Abfallentsorgungsanlagen können die Altlasten von morgen werden.

33. Zu § 20

In § 20 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte
", soweit der Zulassungsbescheid keine längere
Aufbewahrungsfrist enthält."
durch die Worte
". Der Zulassungsbescheid kann eine längere Aufbe-
wahrungsfrist vorschreiben."
zu ersetzen.

Begründung:

In dem "Soweit-Satz" ist mittelbar eine
Ermächtigung enthalten, im Zulassungsbe-
scheid eine längere Aufbewahrungsfrist
verbindlich vorzuschreiben. Wenn dies
aber das Ziel ist, dann sollte dies auch
deutlich und unmittelbar im Verordnungs-
wortlaut zum Ausdruck gebracht werden.

34. Zu § 23 Abs. 1

In § 23 Abs. 1 ist in Satz 2 nach dem Wort "mitzuführen"
folgender Satzteil anzufügen:
"und nach Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger zusammen
mit der Ausfertigung 4 (gelb) des Begleitscheins in seinem
Nachweisbuch abzuheften.".

Begründung:

Die Herkunft einer Sammelladung muß jeder-
zeit auf Verlangen der zuständigen Behörde
nachweisbar sein. Die einzige Form, dieser
Forderung gerecht zu werden, wird in der
o.a. Vorgehensweise gesehen, sofern die
Daten der Übernahme- und Begleitscheine
beim Abfallbeförderer nicht auf Datenver-
arbeitungsanlagen gespeichert sind.

35. Zu § 23 Abs. 2

In § 23 ist in Absatz 2 die Verweisung
"des § 14 und der §§ 17 bis 20"
durch die Verweisung
"des § 14 Abs. 1 bis 3, des § 17 Abs. 1 und 5 und
des § 20"
zu ersetzen.

Begründung:

Die übrigen Absätze der zitierten Paragraphen sowie die §§ 18 und 19 sind für die Übernahmescheine nicht relevant.

36. Zu § 24

In § 24 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
"Er hat insbesondere die Sammelentsorgungs-Nachweisnummer einzutragen.".

Begründung:

Das Ausfüllen der Begleitscheine bei der Sammelentsorgung sollte abschließend in § 24 geregelt werden. Im übrigen erhält der Abfallerzeuger von der Nummer des auf den Abfallbeförderer ausgestellten Sammelentsorgungsnachweises in der Regel erst bei der Abfallübergabe an den Abfallbeförderer Kenntnis, so daß die Eintragung der Sammelentsorgungsnachweisnummer in die Verantwortung des Abfallbeförderers gestellt werden sollte.

37. Zu § 25

§ 25 ist wie folgt zu fassen:

"§ 25 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung

(1) Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung von Reststoffen wird unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 3 erbracht.

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 8 bis 11 und 13 gelten entsprechend."

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Reststoffen (BR-Drucksache 358/89). Wegen der Streichung des § 2 Satz 2 der genannten Verordnung entfällt für Reststoffe das Genehmigungserfordernis nach § 12 AbfG. In § 25 muß daher die Bezugnahme auf die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung und die hierfür geltenden §§ 4 bis 7 entfallen. Die Verweisung auf § 2 ist zu streichen, da diese Vorschrift auf Reststoffe nicht anwendbar ist.

...

38. Zu § 26 Abs. 1

In § 26 sind in Absatz 1 die Worte
"Anlage 8"
durch die Worte
"Anlage 6"
zu ersetzen.

Als Folge

- a) sind in Anlage 6 auf Blatt 1 bis 6 jeweils
- in der Anlagenbezeichnung die Worte "(Muster Abfallbegleitschein)" durch die Worte "(Muster Abfall-/Reststoffbegleitschein)" zu ersetzen;
 - in der Überschrift nach den Worten "Entsorgung von Abfällen" die Worte "/Verwertung von Reststoffen" anzufügen;
 - das Wort "Abfallart" durch das Wort "Abfall-/Reststoffart" zu ersetzen;
 - das Wort "Abfallschlüssel" durch das Wort "Abfall-/Reststoffschlüssel" zu ersetzen;
 - das Wort "Entsorgungsnachweisnummer" durch das Wort "Entsorgungs-/Verwertungsnachweisnummer" zu ersetzen;
 - das Wort "Entsorgernummer" durch das Wort "Entsorger-/Verwerternummer" zu ersetzen;
 - das Wort "Entsorger" durch die Worte "Entsorger/Verwerter" zu ersetzen;
 - in Nummer 14 das Wort "Entsorgung" durch die Worte "Entsorgung/Verwertung" zu ersetzen;
- b) sind in Anlage 6 auf Blatt 2 bis 6 jeweils unter dem Wort "Begleitschein" in der Handhabungsanweisung die Worte "Entsorger" und "Entsorgers" durch die Worte "Entsorger/Verwerter" bzw. "Entsorgers/Verwerter" zu ersetzen;
- c) ist die Anlage 8 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung eines eigenen Reststoffbegleitscheins führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, ohne daß dafür ein praktisches Erfordernis besteht. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß auch der Entsorgungs- und Verwertungsnachweis sowie der Übernahmeschein zum Nachweis der Übernahme von Abfällen und Reststoffen jeweils identisch sind.

39. Zu § 27 Nr. 5

In § 27 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 20, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 3 Satz 2, ein Nachweisbuch oder eine in § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 19 Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Speicherung des Nachweises während der in dieser Vorschrift oder in einem vollziehbaren Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nicht aufbewahrt.".

Begründung:

Gleichmäßige Bußgeldbewehrung der Pflichten nach § 20 Abs. 1 und 2 sowie Klarstellung, daß die Aufbewahrung während der Frist bußgeldbewehrt ist und daß die Frist mit Wirkung für den Bußgeldtatbestand nur durch einen vollziehbaren Zulassungsbescheid verlängert werden kann.

40. Zu Anlage 1 Nr. 4.4

In Anlage 1 sind in Nummer 4.4 am Ende der Zeile folgende Worte einzufügen:

"Zuordnung zu Nr. 5.1 *)	Zuordnung zu Nr. 5.2 *)"

Unter diesen Worten sind in Nummern 4.4.1 bis 4.4.25 am Ende der Zeile jeweils zwei Leerkästchen auszubringen.

Am Seitenende ist folgende Fußnote auszubringen:

"*) Zutreffendes ankreuzen."

Begründung:

Die Änderung dient der Ermöglichung des Vollzugs von § 2.

...

41. Zu Anlage 1 Nr. 5.1 und 5.2

In Anlage 1 sind Nummer 5.1 und 5.2 wie folgt zu fassen:

"5.1 Die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung soll gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 AbfG für den Geltungsbereich des Abfallgesetzes gelten, da die Einsammlung und Beförderung auf Grund freiwilliger oder durch Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 AbfG vorgeschriebener Rücknahme bestimmter Erzeugnisse durch den Vertreiber erfolgt oder dem § 5 a AbfG unterliegt.

5.2 Gebiet, in dem eingesammelt wird oder in dem die Beförderung beginnt (auszufüllen, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 5.1 nicht vorliegen):

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

42. Zu Anlage 1 Nr. 6

In Anlage 1 sind in Nummer 6

- nach den Worten

"Erforderliche Angaben"

die Worte

"für folgende in Nummer 4.4 aufgeführten Abfälle/Altöle"
einzufügen;

- nach den Worten

"der AbfRestÜberwV"

folgender Klammerzusatz einzufügen:

"(ggf. Angaben zu weiteren Stoffen und Betreibern
auf gesondertem Blatt)";

- nach der wie vorstehend ergänzten Überschrift eine Zeile
mit 10 fünfstelligen Kästchen mit dem Zusatz "Schlüssel"
einzufügen.

Begründung

Reduzierung der Antragsflut. Für
einen unter Ziffer 6 fallenden
Abfall/Reststoff müßte andernfalls
ein eigener Antrag gestellt werden.

...

43. Zu Anlage 1 Nr. 7.1

In Anlage 1 sind in Nummer 7.1. die Worte
"Abfallbeförderungs- und Nachweisverordnung"
durch die Worte
"Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die neue Verordnungsbezeichnung.

44. Zu Anlage 2 (Beförderungsnummer)

In Anlage 2 ist auf Seite 1 oben rechts für die Beförderungsnummer
ein 9-stelliges Feld vorzusehen.

Begründung:

Erzeuger-, Beförderer- und Entsorger-/Ver-
werternummern sind generell 9-stellig.

45. Zu Anlage 2 Nr. 1.3

In Anlage 2 ist in Nummer 1.3 das Wort
"/Verwertung"
zu streichen.

Begründung:

Die Anforderung bezieht sich auf Rest-
stoffe, für deren Einsammlung und Be-
förderung keine Genehmigung nach § 12
AbfG erforderlich ist.

...

46. Zu Anlage 2 Nr. 1.3

In Anlage 2 sind in Nummer 1.3 die Angaben
"ja ☐ " und "nein ☐ "
zu streichen.

Begründung:

Die in dem Entsorgungs-/Verwertungsnachweis für die Entsorgung/Verwertung oder Beförderung des Abfalls/Reststoffes getroffenen Maßnahmen sind immer einzuhalten.

47. Zu Anlage 2 Nr. 1.4

In Anlage 2 sind in Nummer 1.4 an Nummer 3 die Worte
"oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine" anzufügen.

Begründung:

Bei der Einsammlung von Abfällen auf der Basis eines Sammelentsorgungsnachweises ist gemäß § 21 ein Übernahmeschein zu verwenden.

...

48. Zu Anlage 2 Nr. 1.6

In Anlage 2 ist in Nummer 1.6 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Beförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung bei besonders überwachtungsbedürftigen Abfällen DM 3.000.000, bei sonstigen Abfällen DM 1.000.000 je Beförderungsmittel beträgt."

Begründung:

Die Differenzierung der Deckungssumme nach der Abfallart entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und setzt die bisherige Verwaltungspraxis fort.

49. Zu Anlage 2 Nr. 2

In Anlage 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen: "2. Diese Genehmigung wird unbefristet ☐ , bis ☐☐☐☐ erteilt."

Begründung:

Die Verwendung von Kästchen zum Eintragen des Gültigkeitsdatums sind für die datenmäßige Erfassung erforderlich.

...

50. Zu Anlage 2 Nr. 4

In Anlage 2 Nr. 4

- ist in Unternummer 1 am Ende das Komma zu streichen;
- ist in Unternummer 2 und 3 am Anfang jeweils das Wort "bei" zu streichen.

Begründung:

Bereinigung des Wortlauts.

51. Zu Anlage 2 Nr. 8

In Anlage 2 sind in Nummer 8 die Kästchen zu streichen.

Begründung:

Die Anzahl der Kästchen könnte in vielen Fällen zu gering sein (vgl. Anlage 3 Nr. 5.4.3).

...

52. Zu Anlage 3 (Entsorgungs-/Verwertungsnachweis-Nummer)
Zu Anlage 4 (Sammelentsorgungs-/Sammelverwertungsnachweis-Nummer)
Zu Anlage 5 (Vereinfachter Entsorgungsnachweis-Nummer)

In Anlage 3, 4 und 5 ist auf den Seiten jeweils oben rechts für die Angabe der "Entsorgungs-/Verwertungsnachweis-", der "Sammelentsorgungs-/Sammelverwertungsnachweis-" und der "Vereinfachter Entsorgungsnachweis-" Nummer jeweils ein 7-stelliges Kästchen einzufügen.

Begründung:

Die genannten Nummern müssen eine einheitliche Anzahl an Ziffern haben, um sie bei der automatisierten Datenverarbeitung verwenden zu können.

53. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 4.8 und 4.9 sowie
Anlage 8 Nr. 1.8 und 1.9

In Anlage 3 und 4 sind unter Nummer 4.8 und 4.9 sowie in Anlage 8 unter Nummer 1.8 und 1.9 die Worte "Reaktionsverhalten gegenüber" durch die Worte "Reaktionen mit" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

54. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 6.2

In Anlage 3 und 4 ist in Nummer 6.2 bei den Doppelkästchen "☐☐

" jeweils das Wort "Anzahl" einzufügen.

Begründung:

Es ist nicht klar, ob hier nur die Beifügung vermerkt oder die Anzahl der Anlagen eingetragen werden soll.

55. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 7

In Anlage 3 und 4 ist Nummer 7 jeweils wie folgt zu fassen:

"Abfall-/Reststoffanalytik für die Prüfung einer konkreten Entsorgung/Verwertung (ggfs. im Dialog mit dem Entsorger/Verwerter festzulegen)".

Begründung:

Die Abfall-/Reststoffanalytik ist durchzuführen, um prüfen zu können, ob ein bestimmter Abfall/Reststoff einer konkreten Anlage zugeführt werden kann.

56. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 7.6 und 7.7

In Anlage 3 und 4 sind unter Nummer 7.6. die Worte
"Chem. Beschreibung der Zusammensetzung des
Abfalls/Reststoffes sowie der abfall-/reststoffbe-
stimmenden Komponenten siehe Anhänge 1a - 1f (De-
klarationsanalysen)"
zu streichen.

Nummer 7.7 ist wie folgt zu fassen:

"7.7 Folgende Deklarationsanalysen sind beigefügt:

Chemisch-Physikalische Behandlung (Anhang 1 a)
Verbrennung (Anhang 1 b)
Deponie (Anhang 1 c)
Untertagedeponie (Anhang 1 d)
"Verwertung (Anhang 1 e)
Sonstige (Anhang 1 f)



"

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

...

57. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 8 und 8.2

In Anlage 3 und 4 jeweils Blatt 4

- sind in Nummer 8 in der Überschrift nach dem Wort

"Anfall"

die Worte

"und Abgabe"

einzufügen und in Nummer 8.2 das Wort

"Anfallturnus"

durch das Wort

"Abgabehäufigkeit"

zu ersetzen;

- sind in Nummer 8.2 nach den Angaben

"täglich ☐☐ ", "wöchentlich ☐☐ ", monatlich ☐☐ "

und "jährlich ☐☐ "

jeweils das Wort

"-mal"

einzufügen und die Angabe

"bei Bedarf ☐ "

zu streichen.

Begründung:

Für den Entsorger/Verwerter ist nicht der Anfallturnus, sondern nur der Abgabeturnus von Interesse. Daraus folgt auch der Wegfall der Worte "bei Bedarf".

...

58. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 10.1

In Anlage 3 und 4 ist in Nummer 10.1 in Satz 2 jeweils das Wort "/Reststoffe" zu streichen.

Begründung:

Satz 2 trifft nur auf Abfälle zu.

59. Zu Anlage 3 und 4 Nr. 18.1

In Anlage 3 und 4 sind in Nummer 18.1 jeweils

- das Wort

"Anlieferungsturnus"

durch das Wort

"Anlieferungshäufigkeit"

zu ersetzen;

- nach den Angaben "täglich ☐☐ ", "wöchentlich ☐☐ ",
"monatlich ☐☐ " und "jährlich ☐☐ "

das Wort

"-mal"

einzufügen;

- die Angabe

"bei Bedarf ☐ "

zu streichen.

Begründung:

Folge aus der Änderung in Nummer 8.2.

60. Zu Anlage 4

In Anlage 4

- ist jeweils das Wort
"Abfall-/Reststofferzeuger"
durch das Wort
"Abfall-/Reststoffbeförderer"
zu ersetzen;
- ist in Nummer 3.2 das Wort
"Erzeuger-Nr."
durch das Wort
"Beförderer-Nr."
zu ersetzen.

Begründung:

Folge aus § 11 Abs. 1 der Verordnung.

61. Zu Anlage 4 Nr. 3.2 bis 3.6, 4.1, 5 und 6.2

In Anlage 4 sind die Nummern 3.2 bis 3.6, 4.1, 5 und 6.2
zu streichen.

Begründung:

Die Angaben können vom Einsammler
nicht geleistet werden.

62. Zu Anlage 5 Nr. 5.2 und 11.1

In Anlage 5

- sind in Nummer 5 in der Überschrift nach dem Wort
"Anfall"
die Worte
"und Angabe"
einzufügen;
- ist in Nummer 5.2 das Wort
"Anfallturnus"
durch das Wort
"Abgabehäufigkeit"
zu ersetzen;
- sind in Nummer 5.2 und 11.1 nach den Angaben
"täglich ☐☐ ", "wöchentlich ☐☐ ", monatlich ☐☐ "
und "jährlich ☐☐ "
jeweils das Wort
"-mal"
einzufügen und die Angabe
"bei Bedarf ☐ "
zu streichen;
- ist in Nummer 11.1 das Wort
"Anlieferungsturnus"
durch das Wort
"Anlieferungshäufigkeit"
zu ersetzen.

Begründung:

Für den Entsorger/Verwerter ist nicht der Anfallturnus, sondern nur der Abgabeturnus von Interesse. Daraus folgt auch der Wegfall der Worte "bei Bedarf".

63. Zu Anlage 6 Nr. 3

In Anlage 6 sind auf den Blättern 1 bis 6 in Nummer 3
"Menge" die Angaben
"Kubikmeter (m³)" und "Tonnen (t)"
auszutauschen.

Begründung:

Da bei den Angaben zur Menge die Angaben
in Tonnen weit überwiegen werden, ist
eine Benennung in Tonnen an erster Stelle
sinnvoller.

64. Zu Anlage 6 Nr. 5

In Anlage 6 sind in Nummer 5 "Amtliches Kennzeichen des
Fahrzeuges" bei den Angabemöglichkeiten "Zugmaschine" und
"Anhänger, Auflieger" alle Kästchen offen zu lassen.

Begründung:

In die Kästchen müssen auch ausländische
Kennzeichen eingetragen werden können.

65. Zu Anlage 7

In Anlage 7 Blatt 2 ist im Handhabungshinweis unter dem Wort "Übernahmeschein" das Wort "Sammelbegleitschein" durch das Wort "Begleitschein" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Sammelbegleitschein" ist in der Verordnung nicht eingeführt.

66. Zu Anlage 7 Nr. 1 und 4

In Anlage 7 Blatt 1 und 2. sind

- in Nummer 1 die Worte

"Abfallart/Reststoff"

durch das Wort

"Abfall-/Reststoffart"

und

- in Nummer 4 das Wort

"Sammelentsorgungsnachweisnummer"

durch das Wort

"Sammelentsorgungs-/Sammelferwertungsnachweisnummer"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwendung des Übernahmescheins ist sowohl für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen als auch Reststoffen vorgesehen, erfordert somit ggf. auch die Eintragung der Sammelverwertungsnachweisnummer.

67. Zu Anlage 7 Nr. 3

In Anlage 7 Blatt 1 und 2 sind in Nummer 3 "Menge" die Angaben "Liter (l)" und "Kilogramm (kg)" auszutauschen.

Begründung:

Erleichterung bei der statistischen Auswertung.

B. E n t s c h l i e ß u n g

Der Bundesrat stellt fest, daß das Nebeneinander von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung einerseits sowie Entsorgungsnachweis andererseits einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsmehraufwand verursacht. Er befürwortet eine alsbaldige Änderung von § 12 AbfG mit dem Ziel, daß die Beförderungsgenehmigung auf die Prüfung und Bestätigung der Eignung und Zuverlässigkeit des Beförderers durch die zuständige Behörde zurückgeführt wird. Dabei sollte vorgesehen werden, daß die Beförderungsgenehmigung von der für die Hauptniederlassung des Beförderers zuständigen Behörde erteilt wird. Die Beförderungsgenehmigung soll befristet erteilt werden und bundesweit gelten. Nach Auffassung des Bundesrates bringt die inhaltliche Straffung der Beförderungsgenehmigung als bundesweit gültige Lizenz für den Beförderer eine erhebliche Entlastung im Verwaltungsvollzug. Die Zahl der beteiligten Behörden wird erheblich eingeschränkt. Durch die Verwaltungsvereinfachung an dieser Stelle kann die Mehrbelastung der zuständigen Behörden durch Einführung der Entsorgungsgenehmigung abgefangen werden.

Begründung:

Die in der EntschlieÙung erhobene Forderung war von Anfang an bei der Erarbeitung der TA Sonderabfall mit der Überlegung, einen Entsorgungsnachweis einzuführen, verknüpft. Angesichts des mit dem Entsorgungsnachweis verbundenen erheblichen Verwaltungsmehraufwandes ist die Änderung des § 12 AbfG dringlich.